



universität
wien

4. Buch

Unternehmensbezogene Geschäfte

§§ 343 bis 460 UGB

Univ.-Ass. Dr. Julia Told
julia.told@univie.ac.at



- I. Allgemeine Bestimmungen
- II. Warenkauf
- III. Absatzmittlergeschäfte
 - A. Handelsvertreter (HVertr)
 - B. Makler
 - C. Vertragshändler
 - D. Franchisenehmer
 - E. Kommissionsgeschäft
 - F. Investitionsersatz
- IV. Transportgeschäfte
 - A. Speditionsgeschäft
 - B. Frachtgeschäft
 - C. Lagergeschäft



I. Allgemeine Bestimmungen



- **Unternehmensbezogene Geschäfte** basieren auf dem Abschluss von Verträgen
- Vertragsabschluss richtet sich grundsätzl nach ABGB (§ 861 ABGB)
- Das ABGB wird den speziellen Bedürfnissen der professionellen Marktakteure jedoch nicht immer gerecht
- Das UGB kennt daher im 4. Buch (überwiegend dispositive) **vertragsrechtliche Sondervorschriften**, welche die allgemeinen Regelungen
 - **verdrängen**
 - **ergänzen**
- Viele Bestimmungen, die Unternehmern betreffen, sind aber weiterhin im ABGB oder Sondergesetzen zum Verbraucherschutz verortet:
 - zB Händlerregress (§ 933b ABGB)
 - beschränkte Zulässigkeit vertragl Abtretungsverbote (§ 1396a ABGB)
 - gutgläubiger Erwerb vom Nichtberechtigten (§ 376 ABGB)
 - Verbraucherschutz (KSchG, VKrG, FernFinG, TNG: einseitig zwingend)



Aufbau und Zweck des 4. Buches zum UGB

- 8 Abschnitte

1. Allgemeine Bestimmungen für alle Unternehmer (§§ 343-372): geringe Regelungsdichte
- Sondervorschriften für bestimmte Vertragstypen
 2. Warenkauf (§§ 372-381): geringe Regelungsdichte
 3. Kommissionsgeschäft (§§ 383-405): veraltet
 4. Speditionsgeschäft (§§ 407-414): veraltet
 5. Lagergeschäft (§§ 416-424): veraltet
 6. Frachtgeschäft (§§ 425-451): veraltet
 7. Investitionskostenersatz aus diesen Vertragstypen (§ 454)
8. Zahlungsverzug (§§ 455-460): Umsetzung der ZahlungsverzugsRL



Außerhalb des UGB geregelt

- HVertrG
- MaklerG

Ungeregelte „moderne Vertragstypen“

- Vertriebshändlervertrag
- Franchising
- Leasing
- Factoring



Unternehmensbezogenes Geschäft

- Begriff: Geschäfte eines Unternehmers, die zum Betrieb seines Unternehmens gehören (§ 343 Abs 1 UGB)
- Unternehmer:
 - §§ 1-3 UGB (auch Freiberufler, Land- und Fortstwirte)
 - FB-Eintragung ist irrelevant
 - Juristische Personen des öffentlichen Rechts (unabh vom Betrieb eines Unternehmens), solange sie privatrechtl tätig wird
- Unternehmensbezug:
 - Funktionaler Bezug zum Betrieb des Unternehmens, umfasst auch Hilfs- und Nebengeschäfte
 - Nicht erfasst sind Geschäfte aus der Privatsphäre von eU
 - Strittig ist, ob Unternehmensbezug erkennbar sein muss (*Schauer*: ja)
 - Unternehmensbezug wird vermutet (§ 344 Abs 1 UGB)



Unternehmensbezogenes Geschäft

- Vorbereitungsgeschäfte (§ 343 Abs 3 UGB)

- Geschäfte, die nat Pers vor Aufnahme des Unternehmensbetriebs zur Schaffung der Voraussetzungen tätigen, gelten noch nicht als unternehmensbezogen.
- Zeck: Schutz des werdenden Unternehmers -> er muss sich vor dem Hintergrund des 4. Buches noch nicht als Unternehmer behandeln lassen
- Keine Anwendung auf jur Pers (zB GmbH iG): Warum nicht? beschränkte Haftung



Unternehmensbezogenes Geschäft

- Einseitig unternehmensbezogenes Geschäft
 - Geschäft ist nur für einen Vertragspartner unternehmensbezogen
- Beidseitig unternehmensbezogenes Geschäft
 - Geschäft ist für beide Vertragspartner unternehmensbezogen
- Das vierte Buch greift grds schon bei einseitig unternehmensbezogenen Geschäften
- > Seine Rechtsfolgenanordnungen erstrecken sich grds auf beide Vertragspartner



Unternehmensbezogenes Geschäft

Ausnahmen:

- Gewisse Regelungen gelten nur bei beiderseitigem Unternehmensbezug
 - Das ist den jeweiligen Rechtsvorschriften ausdr zu entnehmen
 - zB Schadenersatz umfasst auch entgangenen Gewinn (§ 349), Mängelrügeobliegenheit (§ 377 UGB), Verzugszinsen (§ 455 iVm § 456 UGB)
- Gewisse Regelungen greifen zwar schon bei einseitig unternehmensbezogenen Rechtsgeschäften, gestalten jedoch nur Rechtsfolgen für den Unternehmer aus
 - Verkürzung über die Hälfte (§ 934 ABGB iVm § 351 UGB), Sorgfaltspflicht des Unternehmers (§ 347 UGB), Verbot des ultra alterum tantum (§ 1335 ABGB) greift nicht (§ 353 UGB)



Unternehmensbezogenes Geschäft<->Verbrauchergeschäft

Unternehmerisches Sonderprivatrecht iWS

- Grundsätzlich deckungsgleicher Anwendungsbereich
 - Anknüpfungspunkt Unternehmer
 - Unternehmensbezogen = zum Betrieb des Unt gehörig
 - Erweiterung auf jur Pers öffentl Rechts
 - Ausnahme von Vorbereitungsgeschäften nat Pers
- Ausnahmen von diesem Gleichlauf
 - KSchG: Unternehmer ist grundsätzl nur Unternehmer iSd § 1 UGB
-> nicht §§ 2,3 Unternehmer -> nach hA sind diese Tatbestände
aber analog anzuwenden -> Konvergenz des Unternehmerbegriffs
 - KSchG: Anwendung iV B2C; UGB: B2C u B2B



Besonderheiten bei Abschluss von unternehmensbezogenen Geschäften

- Angebot u Annahme: keine Besonderheiten
- Häufig mündl Abschluss plus nachträgl Bestätigungsschreiben, das Inhalt informell wiedergibt
 - Probleme treten bei Abweichungen des Bestätigungsscheiben vom tatsächl Vereinbarten auf
 - Was gilt bei einer unrichtigen Wiedergabe im Bestätigungsschreiben?
 - Früher: Richter konnte das Bestätigungsschreiben als Beweis für den Inhalt des Vertrages gelten lassen, wenn der Vertragspartner diesem nicht widersprochen hat (Übernahme der Wertungen aus D)
 - Heute: Bindung des Bestätigungsschreibens widerspricht Vertragsgrundsätzen: (1) es ist keine Willenserklärung, da es keine RF begründen will; (2) es kann nur rechtl Relevanz haben, wenn es der Vertragspartner zumindest schlüssig genehmigt; Schweigen ist grundsätzl jedoch keine Zustimmung -> in Ö ist es nur noch rechtl relevant, bei (A) geringfügige Änderungen, die für den Vertragspartner nicht nachteilig sind; (B) Änderungen, die Punkte betreffen, die dem Vertragspartner zur Ausgestaltung überlassen wurden



Besonderheiten der Auslegung von unternehmensbezogenen Geschäften

- Grundsatz:
 - allg Regeln (§§ 914 f ABGB)
 - Verkehrssitte ist relevant
- (Scheinbare) Besonderheit (§ 346 UGB):
 - Unter Unternehmern ist im Hinblick auf die Bedeutung und Wirkung von Handlungen und Unterlassungen auf die im Geschäftsverkehr geltenden Gewohnheiten und Gebräuche Rücksicht zu nehmen
 - Unternehmensbrauch wird ausdrückl zur Erklärungssitte erklärt
 - Es kommt mehr auf Verkehrskreise an als darauf, dass beiderseitig unternehmensbezogenes Geschäft vorliegt: -> unt Bräuche können insb branchenspezifisch sein -> keine allg Geltung



Besonderheiten im Zuge des Abschlusses unternehmensbezogener Geschäfte:

- Verträge sind Ergebnis langer Verhandlungen -> Verhandlungen haben unterschiedliche Stufen
- Mitunter gehen Parteien vor Abschluss des erzielten Vertrages mehr oder weniger konkrete Verpflichtungen ein
 - Vorvertrag (§ 936 ABGB): der Hauptvertrag muss bereits vorgezeichnet sein -> praktisch selten
 - Option: eine Partei ist bereits voll gebunden, während es sich die andere noch überlegen kann, ob sie die Option zieht und die Vertragswirkungen für beide Seiten begründet; der Hauptvertrag muss bereits vorgezeichnet sein
 - Letter of Intent (LOI):
 - Er wird von einem Verhandlungspartner erstellt und vom anderen gegengezeichnet;
 - meist enthält er gemeinsame Absichtserklärung (Ziel: Abschluss eines gewissen Vertrages) und die bis dahin zu erledigenden Schritte (Verhandlungsprogramm);
 - Rechtsfolgen sind im Einzelfall mittels Auslegung zu bestimmen;
 - Meist keine Verpflichtung zum Abschluss, LOI bringt ledigl zum Ausdruck, dass die Parteien verhandeln -> cic -> gesteigerte Schutz- und Sorgfaltspflichten



Schuldrechtl Besonderheiten unternehmensbezogener Geschäfte

- Entgeltlichkeit (§ 354 UGB):

- Wenn nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit vereinbart wurde, gilt iZ angemessenes Entgelt als geschuldet
- -> Vertrag ist nicht mangels Unbestimmtheit ungültig (ähnlichen Gehalt haben § 1004 [Auftrag] u § 1152 ABGB [Dienstvertrag])
- Ist bereits beim einseitig unternehmensbezogenen Geschäft einschlägig
- Gilt damit auch, wenn Verbraucher Unternehmer etwas verkauft (Gedanke der Reziprozität)
- Voraussetzung ist, dass die Vertragsparteien einen Vertrag schließen wollen

- Schuldnermehrheit (§ 348 UGB)

- iZ haften Unternehmer solidarisch, wenn sie sich gemeinsam zu einer auch teilbaren Leistung vertraglich verpflichten (anders § 889 ABGB)⁵



Schuldrechtl Besonderheiten unternehmensbezogener Geschäfte

- Verkürzung über die Hälfte – *laesio enormis* (§ 351 UGB):
 - § 934 ABGB: Im Falle der Verkürzung über die Hälfte des wahren Wertes kann nach ABGB die Vertragsaufhebung verlangt werden -> objektive Äquivalenz von Leistung und Gegenleistung ist massiv gestört; der andere Vertragspartner kann die Aufhebung durch Aufzahlung auf den Verkehrswert abwenden (*facultas alternativa*)
 - Der Rechtsbehelf ist nach § 935 ABGB zwingend
 - Gem § 351 UGB kann ein Unternehmer jedoch vorab auf die *laesio enormis* verzichten (einseitig unternehmensbezogenes Geschäft ist ausreichend) -> zu lasten eines Unternehmers ist *laesio enormis* dispositiv; iV zu Verbrauchern greift § 351 UGB nicht
 - Grund: Unternehmer ist infolge Professionalität weniger schutzbedürftig
 - Die *laesio enormis* kann sowohl im Vertrag als auch in AGB (§ 864a, § 879 Abs 3 ABGB [Geltungs- und Inhaltskontrolle]) abbedungen werden.



Schuldrechtl Besonderheiten unternehmensbezogener Geschäfte

- Zinsen nach ABGB:

- § 1000 ABGB: 4%
- Wann? jedenfalls verschuldensunabhängig
 - Bei Vereinbarung von Zinsen ohne Spezifizierung der Höhe
 - Bei gesetzlicher Geltung ohne abweichende Regelung der Höhe nach: zB im Verzugsfalle (iVm § 1333)

- Zinsen nach UGB:

- Bei Vereinbarung von Zinsen ohne Bestimmung deren Höhe greifen auch unter Unternehmern die Zinsen des ABGB (4%)
- Das UGB regelt Verzugszinsen jedoch spezieller



Schuldrechtl Besonderheiten unternehmensbezogener Geschäfte

- Verzugszinsen nach UGB (§ 455 ff UGB):

- Europ Grundlage ist ZahlungsverzugsRL, Ziel: Verbesserung der Zahlungsmoral
- Anwendungsvoraussetzungen (§ 455 UGB)
 - beiderseitig unternehmensbezogenes Geschäfte, einschl öffentlicher Stellen § 456 UGB (Ausnahme Vorbereitungsgeschäfte, aber uU Problem der RL-Konformität)
 - Verzug mit Geldforderungen
- Höhe der Verzugszinsen (§ 456 UGB): dispositiv
 - Verschuldeter Verzug: 9,2% über dem Basiszinssatz (wird von der Nationalbank errechnet, und ist an den Hauptrefinanzierungssatz der EZB gekoppelt -> Basiszinssatz ist derzeit negativ; maßgebl ist der Basiszinssatz, der am 1. des HJ gilt)
 - Unverschuldeter Verzug: § 1000 iVm § 1333 ABGB: 4%



Schuldrechtl Besonderheiten unternehmensbezogener Geschäfte

- § 456 UGB ist dispositiv
 - sowohl hinsichtl der Höhe als auch des Zeitpunktes dispositiv
 - aber: Strenge Inhaltskontrolle (auch hinsichtl Betriebskosten)
 - Abweichende Vereinbarungen sind nichtig, wenn sie für den Gläubiger grob nachteilig sind (§ 459)
 - liegt Abweichung vom redl Verkehr vor und ist diese sachl gerechtfertigt?
 - Zahlungsfrist von 60 Tagen ist nicht nachteilig, vollständige Ausschluss von Verzugszinsen hingegen schon
 - Kann nicht im Individualverfahren vom betroffenen Gläubiger, sondern nur im Verbandsverfahren geltend gemacht werden (§ 460 UGB)
- § 456 UGB lässt speziellere Bestimmungen unberührt (zB 6% im Wechsel- und Scheckrecht)



Schuldrechtl Besonderheiten unternehmensbezogener Geschäfte

- § 458: Pauschalbetrag für Eintreibungskosten: EUR 40
 - auch bei unverschuldetem Verzug
 - unabhängig von tatsächl Schaden
 - darüber hinaus können Betreuungskosten nur nach § 1333 Abs 2 ABGB begehrt werden (zB für höhere Inkassokosten)
- § 1335 greift unter Unternehmern nicht (§ 353 ff UGB):
 - Verbot des ultra alterum tantum (§ 1335 ABGB): Gläubiger kann keine weiteren Verzugszinsen mehr geltend machen, wenn er die Forderung nicht bis spätestens zu einem Zeitpunkt gerichtl geltend macht, zu dem die Zinsen den Wert der Forderung erreicht haben
 - § 353 UGB: § 1335 ABGB greift im Hinblick auf Geldforderungen unter Unternehmern nicht -> beiderseitig unternehmensbezogenes Geschäft



Schuldrechtl Besonderheiten unternehmensbezogener Geschäfte

- Schuldrechtl Kreditsicherheiten

- Regelungen des ABGB gelten auch unter Unternehmern
- Bürgschaft/Garantievertrag/Schuldbeitritt:
Schriftformgebot (§ 1346 Abs 2 ABGB)
- Anderes gilt lediglich für KI, die Haftungen in ihrem Geschäftsbetrieb übernehmen (§ 1346 Abs 2 ABGB)



Haftungsrechtl Besonderheiten unternehmensbez Geschäfts

- § 349 UGB: erweiterter Haftungsumfang

- Anwendung: Beiderseitig unternehmensbezogene Geschäfte
- RF: Schadenersatz umfasst unabh vom Verschuldensgrad auch den entgangenen Gewinn (kein gegliederter Schadensbegriff)
- In Hinblick auf welche Ansprüche? Vertragl Ersatzansprüche und cic; nicht jedoch bei deliktischen Ansprüchen
- Zweck: Schutz des Gewinnerzielungsinteresses des Unt
- Praktische Bedeutung: nicht sehr hoch (OGH: gesicherte Erwerbschancen = positiver Schaden)



Haftungsrechtl Besonderheiten unternehmensbez Geschäftsäfte

- § 1336 Abs 3 ABGB (Vertragsstrafe)

- Zweck: Schadenspauschalierung bei Verschulden
- Bei Vereinbarung einer Vertragsstrafe ist ein darüber hinausgehender Schaden
- vom Unternehmer ebenfalls zu ersetzen;
- von Verbrauchern jedoch nur dann, wenn das im Einzelnen ausverhandelt wurde.

- § 347 UGB: obj Sorgfaltspflicht des Unternehmers

- Haftung für Sorgfalt eines ordentl Geschäftsmannes des jeweiligen Geschäftszweigs
- ergibt sich schon aus § 1299 ABGB



Kontokorrent (§ 355-357 UGB)

Zweck

- Vereinfachung der Verrechnungsmodalitäten in (dauernden) Geschäftsbeziehungen, in denen laufende Forderungen entstehen
- Sicherungsfunktion in der Insolvenz (Aufrechnungsgrundlage)

Umsetzung

- Verbuchung der Forderungen und Verbindlichkeiten über Rechnungsperiode und
- Abrechnung zu gewissen Zeitpunkten
- > „Hinundherzahlen“ wird vermieden
- > Nur der errechnete Überschuss am Ende der Verrechnungsperiode ist allenfalls auszuzahlen



Kontokorrent (§ 355-357 UGB)

- Rechtliche Voraussetzungen

- Geschäftsverbindung: Dauerschuldverhältnis oder aber auch faktisch laufende Geschäftsverbindung
- Kontokorrentabrede: keine Form, auch schlüssig
 - Periodenabrechnung ohne Kontokorrentabrede -> es liegt eine laufend offene Rechnung vor, die rechtlich andere Konsequenzen nach sich zieht
- Einseitig unternehmensbezogenes Geschäft:
 - § 1-3 Unternehmer
 - Regelungen gelten aber analog bei Vereinbarung eines Kontokorrents unter Privaten



Kontokorrent (§ 355-357 UGB)

Rechtswirkungen während der Rechnungsperiode

- RF (soweit nichts anderes vereinbart):
 - „Lähmung kontokorrentzugehöriger Forderungen“: sie können weder selbstständig geltend gemacht, verpfändet noch abgetreten werden.
 - Zahlungen auf kontokorrentzugehörige Forderungen während der Periode sind nicht schuldbefreiend, sondern begründen einen eigenen Verrechnungsposten aus der Rückzahlungsverpflichtung;
 - Keine Verzugsfolgen während der laufenden Periode, jedoch ab Fälligkeit der Forderung und gehen in das Kontokorrent ein
 - Verjährung ist gehemmt
- Rechnungsperiode: Abrechnungszeitraum, iZ 1J (§ 355 Abs 2)
- Kontokorrentzugehörigkeit der Forderung:
 - hängt von der Vereinbarung ab, iZ alle unternehmensbezogenen Forderungen, soweit sie buchungsfähig sind
 - Periodenabrechnung ohne Kontokorrentabrede -> es liegt eine laufend offene Rechnung vor, die rechtlich andere Folgen nach sich zieht



Kontokorrent (§ 355-357 UGB)

Rechtswirkungen am Ende der Rechnungsperiode

– Verrechnung (kausaler Saldo):

- Abrechnungszeitraum, iZ 1J (§ 355 Abs 2)
- Ipso iure Errechnung, ohne Zutun der Parteien (§§ 1415 f ABGB):
Kontokorrent ist antizipierendes Verfügungsgeschäft
- Gesetzl errechneter Saldo, ist kausaler Saldo
- Grundsätze der Verrechnung: **Lehre von der gesetzlichen Tilgungsanordnung** (§§ 1415 f ABGB):
 - Zahlungswidmung des Zahlenden gilt nur, wenn Empfänger nicht widerspricht
 - gesetzlich werden Zahlungen nach Beschwerlichkeit der Forderungen angerechnet (zunächst Zinsen, dann längstens fällige Kapital)
 - Bedeutung (§ 356): Insb für Sicherheiten, gemeinsame Haftung-> Welche Forderung besteht noch?



Kontokorrent (§ 355-357 UGB)

Rechtswirkungen am Ende der Rechnungsperiode

– Saldofeststellung (Saldoanerkenntnis) Abs 3:

- Saldo, der von beiden Vertragspartnern anerkannt wird
- Schweigen ist mangels gegenteiliger Vereinbarung keine Zustimmung (iV zu Verbrauchern siehe § 6 Abs 1 Z 2 KSchG)
- Saldoanerkenntnis begründet einen eigenen Verpflichtungsgrund, der als eigene Forderung selbstständig eingeklagt werden kann.
- Auf Zustimmung zum richtig ermittelten Saldo kann geklagt werden
- Fraglich ist, ob Einwändungen aus dem Grundverhältnis durch die Feststellung abgeschnitten sein sollen: Konzept des abgeschwächt abstrakten Schuldverhältnisses (fehlerhaftes Anerkenntnis kann kondiziert werden)
 - Gläubiger braucht sich nicht auf weiteren Rechtsgrund berufen
 - Schuldner kann Einwendungen erheben, dass Gläubiger durch Saldo ungerechtfertigt bereichert würde und Feststellung des richtigen Saldos verlangen
 - Daneben kann Anerkenntnis auch angefochten werden (Irrtum)



Kontokorrent (§ 355-357 UGB)

Rechtswirkungen am Ende der Rechnungsperiode

- Schutz vor unrichtiger Saldofeststellung durch Verbandsklage
 - Verbandsklage, der stattgegeben wurde, führt zur Untersagung der Verwendung von und Berufung auf gesetz- o sittenwidrige AGB-Klauseln (§ 28 ff KSchG)
 - § 355 Abs 6 UGB: Wird der Saldo auf Basis einer gesetz- oder sittenwidrigen AGB-Klausel errechnet, dann kann sich der Unternehmer nicht darauf berufen (zB Kontokorrent wird auf Basis einer unwirksamen Zinsanpassungsklausel errechnet), wenn die Unwirksamkeit im Verbandsverfahren festgestellt wurde
 - -> weitere Abschwächung der Abstraktheit des Anerkenntnisses



Kontokorrent (§ 355-357 UGB)

– Schicksal des Saldos

- Hängt von Vereinbarung der Parteien ab: meist geht die Forderung als Kontokorrentforderung in die nächste Rechnungsperiode ein
- Die Saldoforderung ist zu verzinsen (§ 355 Abs 4 Z 4 UGB): Zinsen plus Zinseszinsen (4%)

– Saldo ist pfändbar (§ 357 UGB):

- Gegenstand: fiktiver Saldo im Zeitpunkt der Exekution
- danach anfallende Schulden, die Saldo verringern sind für den pfändenden Gläubiger irrelevant
- Ob Gläubiger auch alle künftige Posten pfänden können, ist streitig: eher nein



Kontokorrent (§ 355-357 UGB)

Was passiert mit Sicherheiten (§ 356 UGB)?

- Bestehen nach Saldenanerkennung fort (Bürgschaft, Pfand, Mithaftung, Sicherungsübereignung, Sicherungszession, Eigentumsvorbehalt)
- Fraglich ist, in welchem Umfang:
 - Kausaler Saldo: Sicherheit besteht soweit fort, soweit Verbindlichkeit fortbesteht: gesetzliche Tilgungswirkung
 - Festgestellter Saldo: soweit Sicherheit im kausalen Saldo noch enthalten ist.

Beendigung des Kontokorrents

- Kann jederzeit, ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden
- Jedenfalls bei Beendigung der Geschäftsverbindung
- Saldoforderung verjährt in 30 Jahren



Abtretungsverbot: § 1396a ABGB

Beschränkte Zulässigkeit von Abtretungsverboten im unt Bereich

- § 1396a ABGB: Eine Vereinbarung, dass eine Geldforderung zwischen Unternehmern aus unternehmerischen Geschäften, nicht abgetreten werden kann, ist nur verbindlich, wenn sie im Einzelnen ausgehandelt worden ist und den Gläubiger unter Berücksichtigung aller Umstände des Falles nicht gröblich benachteiligt.
- Zweck: Chance des Gläubigers die Forderung zum Zwecke der Liquiditätsbeschaffung zu verwerten soll geschützt werden
- Voraussetzungen der Wirksamkeit eines Zessionsverbotes:
 - Geldforderungen aus
 - beiderseitig unternehmensbezogenen Geschäften
 - im Einzelnen ausverhandelt und
 - keine gröbl Benachteiligung des Gläubigers
- Eine entgegen einem wirksamen Abtretungsverbot vorgenommene Abtretung ist wirksam (Relativität) -> iV: Schadenersatz
- § 1396a ABGB bezieht sich nicht auf das Abtretungsverbot, das mit einer Kontokorrentabrede verbunden ist



Sachenrechtl Besonderheiten unternehmensbez Geschäfts

Pfandrechtsverwertung

- Verwertung eines Pfandrechtes an bewegl körperl Sache, Inhaber- oder Orderpapiere

Generelle Regelungen:

1. Zwangsvollstreckung
 2. Außergerichtliche Pfandverwertung: (§ 460a, §§ 466a ff ABGB)
 - Mitteilung an den Schuldner nach Fälligkeit, dass die Pfandsache versteigert wird
 - Wartefrist von 1M;
 - Verkauf durch befugtem Unternehmer im Wege einer öffentl Versteigerung oder durch Freihandverkauf zu Markt- oder Börsenpreis
- Besonderheit beim beidseitigen unternehmensbezogenen Geschäft (§ 368 Abs 1 UGB): Wartefrist beträgt 1W (nur beim Speditions- u Frachtgeschäft reicht einseitige Unternehmensbezogenheit aus, § 368 Abs 2 UGB)



Sachenrechtl Besonderheiten unternehmensbezogener Geschäfte

Gutgläubiger Pfandrechtserwerb vom Nichtberechtigten (§ 367 UGB):

- § 456 ABGB: -> § 367 ABGB (Titel, Entgelt + alternativ [gewöhnl Geschäft mit Unternehmer, öffentl Versteigerung, Erwerb von Vertrauensperson], Gutgläubigkeit im Hinblick auf Eigentum bzw Verfügungsbefugnis des Veräußerers): iW gleiche Voraussetzungen
- § 367 UGB: ergänzt die zivilrechtlichen Grundlagen dahingehend, dass der entsprechende gutgläubige Erwerb auch beim gesetzlichen Pfandrecht des Kommissionärs, Spediteurs Lagerhalters und Frachtführers mögl ist.



Sachenrechtl Besonderheiten unternehmensbez Geschäftsäfte Unternehmerisches Zurückbehaltungsrecht (§§ 369 ff UGB)

- Allg: Zurückbehaltungsrecht = besondere Art des Sicherungsrechts: Sicherheit durch Leistungsverweigerung – solange bis Gegenleistung erbracht wird
- ZR: § 471 u § 1052 ABGB (Erfordernis der Konnexität, zw Leistung u Gegenleistung)
- UR: Besonderheit: keine Konnexität erforderlich
- UR: Rechtsnatur des unternehmerischen Zurückbehaltungsrechts ist umstritten.
 - Schuldrechtl Element: Einrede des nicht gehörig erfüllten Vertrages
 - Sachenrechtl Element: pfandrechtl Befriedigungsrecht



Sachenrechtl Besonderheiten unternehmensbezogener Geschäfte

Tatbestandsmerkmale des unternehmerischen Zurückbehaltungsrechts (§§ 369 ff UGB)

- Beiderseitiges unternehmensbezogenes Geschäft
- (Geld)Forderung, die aus solcher Geschäftsverbindung resultiert
- Fälligkeit der Forderung (ao Zurückbehaltungsrecht auch davor: § 370 UGB [Konkurs, etc])
- > Zurückbehaltungsrecht an
 - Bewegl Sachen und Wertpapieren (Verwertbarkeit)
 - Schuldner muss Eigentümer der Sache sein (uU auch an eigener Sache, wenn Eigentum an Schuldner rückzuübertragen ist)-> nie an Sachen Dritter (auch nicht gutgläubig)
 - Sache muss mit Willen des Schuldners durch zumindest einseitig unternehmensbezogenes Geschäft in den Besitz des Gläubigers gelangt sein
 - Kein weiterer Zusammenhang zw Forderung und Sicherungsgegenstand -> kein Konnex-Erfordernis zw Gegenstand und Forderung



Sachenrechtl Besonderheiten unternehmensbez Geschäfts

Ausschluss des unternehmerischen Zurückbehaltungsrechts (§ 369 Abs 3 UGB)

- Vereinbarung
- Entgegenstehende Anweisung des Schuldners bei Übergabe, entgegenstehende Verpflichtung des Gläubigers:
 - Gedanke: Zurückbehaltung wäre rechtsmissbräuchl, da zugrundeliegendes Geschäft vereitelt würde
 - Insb Kommissionär, der eine Sache des Schuldners zu verkaufen übernommen hat -> kann daran kein Zurückbehaltungsrecht begründen
 - Gilt nicht im Hinblick auf das ao Zurückbehaltungsrecht, wenn Insolvenz, Zahlungseinstellung, oder erfolglose Zwangsvollstreckung bei Übernahme und Anweisung etc noch nicht hervorgetreten sind



Sachenrechtl Besonderheiten unternehmensbezogener Geschäfte

Rechtsfolgen des unternehmerischen Zurückbehaltungsrechts (§ 369 Abs 3 UGB)

- Berechtigung der Verweigerung der Heraushabe durch Einrede
- Gläubiger gerät nicht in Verzug mit der Herausgabe der Sache
- Im Prozess muss Sache Zug um Zug Herausgabe anbieten
- Keine Verdrängung anderer Zurückbehaltungsrechte
- Besonderes Befriedigungsrecht (§ 371 UGB):
 - Vollstreckungsbefriedigung: Gläubiger erwirbt Titel nach EO und vollstreckt in der Folge in die zurückbehaltene Sache
 - Verkaufsbefriedigung (außergerichtl Verwertung): Klage auf Gestattung der Befriedigung aus der zurückbehaltenen Sache und Erwerb eines Exekutionstitels -> Veräußern nach den Regeln der Pfandverwertung (§ 466a ff ABGB); Warefrist beträgt auch hier nur 1W



Sachenrechtl Besonderheiten unternehmensbezogener Geschäfte

Schutz des unternehmerischen Zurückbehaltungsrechts im Verhältnis zu Dritten (§ 369 Abs 3 UGB)

- § 262 EO: Pfändung einer Sache durch andere Gläubiger, nur wenn Zurückbehaltungsberechtigter sie herausgibt
- § 371 Abs 1 Satz 2: Bei Duldung der Pfändung durch einen anderen Gläubiger durch den Zurückbehaltungsberechtigten: Zurückbehaltungsrecht geht gegenüber einem zeitlich späteren Pfändungspfandrecht vor
- § 10 Abs 2 IO: In der Insolvenz hat zurückbehaltungsberechtigter Unternehmer Absonderungsrecht

Erlöschen des unternehmerischen Zurückbehaltungsrechts

- Verlust der Verfügungsmacht über die/Untergang der Sache
- Sicherungsforderung geht unter
- Abwendung des Zurückbehaltungsrechts seitens Schuldner durch Bestellung eines Pfandes (Bürgschaft reicht nicht, § 369 Abs 4 UGB)



II. Warenkauf

A. Allgemeines

B. Annahmeverzug (§§ 373 f UGB)

C. Schadenersatz bei Nichterfüllung (§ 376 UGB)

D. Mängelrüge (§ 377 ff UGB)



Allgemeines zum Warenkauf

Systematik:

- Dispositive Regelungen (Abbedingung in AGB ist grds mögl, aber: § 864a, § 879 Abs 3 UGB)
- *Lex specialis* zu den allgemeinen Bestimmungen des ABGB
- Subsidiäre Geltung des ABGB

Zweck:

- Sachlichen Besonderheiten des Warenkaufs soll Rechnung getragen werden
- -> Konsequenz ist gewisse Besserstellung des Verkäufers gegenüber dem Käufer



Allgemeines zum Warenkauf

Persönl Anwendungsbereich

- Grundsätzl einseitig unternehmensbezogene Geschäfte
- Ausnahme: Mängelrügeobliegenheit (§§ 377 ff UGB)

Sachl Anwendungsbereich (§ 381 UGB)

- Waren: körperl, bewegl Sachen
 - Wertpapiere sind davon umfasst, nicht hingegen nicht verbrieft Anteile (Aktien: ja; GmbH-Anteile: nein)
 - Nicht: Immobilien, Unternehmen
- Erfasste Verträge: Kaufverträge iSd § 1053 ABGB, Tauschverträge, Werkverträge über die Herstellung körperl bewegl Sachen, Leasingverträge, die auf Eigentumsübertragung ausgelegt sind



Warenkauf: Annahmeverzug (§ 373 UGB)

(1) Ist der Käufer mit der Annahme der Ware im Verzuge, so kann der Verkäufer die Ware auf Gefahr und Kosten des Käufers in einem öffentlichen Lagerhaus oder sonst in sicherer Weise hinterlegen.

(2) Er ist ferner befugt, nach vorgängiger Androhung die Ware durch einen dazu befugten Unternehmer öffentlich versteigern zu lassen; er kann, wenn die Ware einen Börsen- oder Marktpreis hat, nach vorgängiger Androhung den Verkauf auch aus freier Hand durch einen dazu befugten Unternehmer zum laufenden Preis bewirken. Ist die Ware dem Verderb ausgesetzt und Gefahr im Verzuge, so bedarf es der vorgängigen Androhung nicht; dasselbe gilt, wenn die Androhung aus anderen Gründen untunlich ist.

(3) Der Selbsthilfeverkauf erfolgt für Rechnung des säumigen Käufers.

(4) Der Verkäufer und der Käufer können bei der öffentlichen Versteigerung mitbieten.



Warenkauf: Annahmeverzug (§ 373 UGB)

§ 373 tritt neben die zivilrechtlichen Regelungen: Erweiterung der Rechte des Unternehmers

Tatbestandsvoraussetzungen des Annahmeverzugs im ZR

- Käufer ist mit Abnahme der Ware in Verzug
- Verkäufer bietet einwandfreie Ware an

Relevante Rechtsfolgen des Annahmeverzugs im ZR:

- Gläubiger ist nicht zur Annahme verpflichtet
- Schuldner ist nicht schutzlos:
 - Übergang der Preisgefahr (Untergang -> trotzdem leisten)
 - Schuldner steht nicht mehr für leichte Fahrlässigkeit ein
 - Schuldner kann bei Gericht hinterlegen lassen (§ 1425 ABGB)



Warenkauf: Annahmeverzug (§ 373 UGB)

Befugnisse des Verkäufers

- Erweitertes Hinterlegungsrecht (§ 373 Abs 1 UGB)
 - Hinterlegung in einem öffentl Lagerhaus oder sonst in sicherer Weise
 - Hinterlegung auf Gefahr und Kosten des Käufers
 - -> gerichtl Hinterlegungsverfahren ist nicht erforderl
 - Hinterlegung hat aber keine schuldbefreiende Wirkung
- Selbsthilfeverkauf (§ 373 Abs 2-5 UGB)
 - Öffentl Versteigerung durch befugten Unternehmer für Rechnung des Käufers:
 - Bei Markt- oder Börsenpreis: Freihandverkauf durch befugten Unternehmer für Rechnung des Käufers
 - Voraussetzungen:
 - Androhung des Verkaufs
 - Außer: Ware ist verderbl oder
 - Androhung wäre untunlich
 - Information des Käufers von Ort und Zeit der Versteigerung
 - Warum? beide können mitbieten (§ 373 Abs 4)
 - Benachrichtigung vom Ergebnis des Verkaufes



Warenkauf: Annahmeverzug (§ 373 UGB)

Befugnisse des Verkäufers

- Selbsthilfeverkauf – Rechtsfolgen (§ 373 Abs 2-5)
 - Selbsthilfeverkauf wirkt als Erfüllungssurrogat: Verkäufer ist nicht weiter zur Erfüllung verpflichtet
 - Ist der Erlös geringer als der Kaufpreis -> Käufer hat die Differenz zu leisten, falls er das nicht bereits getan hat
 - Ist der Erlös höher als der Kaufpreis -> Verkäufer hat Käufer den Betrag herauszugeben
- Fehlerhafter Selbsthilfeverkauf – Rechtsfolgen
 - Selbsthilfeverkauf wirkt nicht als Erfüllungssurrogat: Verkäufer ist weiter zur Erfüllung verpflichtet
 - Im Falle einer Stückschuld: Unmöglichkeit der Leistung -> Schadenersatzpflicht



Warenkauf: SchAE bei Nichterfüllung (§ 376 UGB)

(1) Wird Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangt und hat die Ware einen Börsen- oder Marktpreis, so kann der Unterschied des Kaufpreises und des Börsen- oder Marktpreises zur Zeit und am Orte der geschuldeten Leistung gefordert werden.

(2) Das Ergebnis eines anderweit vorgenommenen Verkaufs oder Kaufes kann, falls die Ware einen Börsen- oder Marktpreis hat, dem Ersatzansprüche nur zu Grunde gelegt werden, wenn der Verkauf oder Kauf sofort nach dem Ablaufe der bedungenen Leistungszeit oder Leistungsfrist bewirkt ist. Der Verkauf oder Kauf muss, wenn er nicht in öffentlicher Versteigerung geschieht, durch einen zu solchen Verkäufen oder Käufen oder zu einer öffentlichen Versteigerung befugten Unternehmer zum laufenden Preise erfolgen.

(3) Auf den Verkauf durch öffentliche Versteigerung findet die Vorschrift des § 373 Abs. 4 Anwendung. Von dem Verkauf oder Kaufe hat der Gläubiger den Schuldner unverzüglich zu benachrichtigen; im Falle der Unterlassung ist er zum Schadenersatz verpflichtet.



Warenkauf: SchAE bei Nichterfüllung (§ 376 UGB)

Spezialregelung zur Berechnung des SchAE bei Markt- oder Börsenpreis

Voraussetzungen:

- Nichterfüllungsschaden steht zu: Geschädigte kann so gestellt werden, als wäre der Vertrag erfüllt worden
 - **Verschuldeter Verzug** (auch bei Fixgeschäft),
 - **Nachträgl subj Unmöglichkeit**
 - **§ 933a Abs 2 S 2 ABGB:** Wertersatz aufgrund mangelhafter Leistung
- Ware hat Markt oder Börsenpreis -> Wahlmöglichkeit
 - Abs 1: Abstrakte Schadensberechnung:
 - Schaden ist Markt- o Börsenpreis im Fälligkeitszeitpunkt → Fiktives Deckungsgeschäft;
 - Ist nicht mögl, wenn Markt o Börsenpreis starken Schwankungen unterliegt: -> konkrete Schadensberechnung
 - Abs 2: Konkrete Schadensberechnung:
 - Sofortiger Verkauf in öffentl Versteigerung oder durch befugten Unternehmer;
 - Schaden besteht in Differenz zw vereinbartem Preis und allfällig höherem Kauf- oder niedrigerem Verkaufspreis



Warenkauf: Mängelrüge (§ 377 UGB)

(1) Ist der Kauf für beide Teile ein unternehmensbezogenes Geschäft, so hat der Käufer dem Verkäufer Mängel der Ware, die er bei ordnungsgemäßigem Geschäftsgang nach Ablieferung durch Untersuchung festgestellt hat oder feststellen hätte müssen, binnen angemessener Frist anzuzeigen.

(2) Unterlässt der Käufer die Anzeige, so kann er Ansprüche auf Gewährleistung (§§ 922 ff. ABGB), auf Schadenersatz wegen des Mangels selbst (§ 933a Abs. 2 ABGB) sowie aus einem Irrtum über die Mangelfreiheit der Sache (§§ 871 f. ABGB) nicht mehr geltend machen.

(3) Zeigt sich später ein solcher Mangel, so muss er ebenfalls in angemessener Frist angezeigt werden; andernfalls kann der Käufer auch in Ansehung dieses Mangels die in Abs. 2 bezeichneten Ansprüche nicht mehr geltend machen.

(4) Zur Erhaltung der Rechte des Käufers genügt die rechtzeitige Absendung der Anzeige; dies gilt auch dann, wenn die Anzeige dem Verkäufer nicht zugeht.

(5) Der Verkäufer kann sich auf diese Vorschrift nicht berufen, wenn der Käufer beweist, dass der Verkäufer den Mangel vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht oder verschwiegen hat, oder wenn es sich um einen Viehmangel handelt, für den eine Vermutungsfrist (§ 925 ABGB) besteht.⁴⁹



Warenkauf: Mängelrüge (§ 377 UGB)

Spezialregelung zum Erhalt der Ansprüche aus Mangelhaftigkeit der Ware

- Ergänzung der zivilrechtl Bestimmungen durch Mehrung der Obliegenheiten (Rügeobliegenheit) des Warenkäufers;
- Kommt er seinen Pflichten nicht nach, gilt die Sache als genehmigt, was zu einem Verlust an Rechten aus der Mangelhaftigkeit führt
- Zweck: Dispositionssicherheit des Verkäufers und Raschheit der Abwicklung des Handelsverkehrs
- Regelung ist dispositiv: Bei vereinbartem Weiterverkauf originalverpackter Ware, bzw bei einem Streckengeschäft -> mitunter konkludenter Verzicht auf Obliegenheit



Warenkauf: Mängelrüge (§ 377 UGB)

Voraussetzungen

- Beiderseitig unternehmensbezogenes Geschäft
- Warenkauf: Kauf einer bewegl körperl Sache
 - auch Kauf auf Probe oder auf Abruf
 - Analog auf: Sachdarlehen, kaufgleiche Leasingverträge
 - Nicht jedoch: Werkverträge über unbewegl Sachen, Mietverträge
 - Nicht jedoch: Viehkauf (§ 377 Abs 5 UGB, § 925 ABGB)
- Ware muss abgeliefert sein:
 - mit Annahmewillen des Käufers in seinen Machtbereich gelangt, sodass er sie tatsächlich überprüfen kann
- > Mängelrügeobliegenheit des Übernehmers binnen angemessener Frist (rund 14 Tagen)



Warenkauf: Mängelrüge (§ 377 UGB)

Gegenstand der Mängelrügeobliegenheit

- Mängel der Ware (versteckte u solche, die bei ordnungsgem Untersuchung hervortreten)
 - Sachmängel = Qualitätsmängel
 - Quantitätsmängel = Minuslieferung: Rüge erforderl, sofern Mangel genehmigungsfähig (keine Rügeobliegenheit bei nicht genehmigungsfähigen Mengenabweichungen) (§ 378 UGB)
 - Anderslieferung soweit genehmigungsfähig (§ 378 UGB)
 - Durch diese wird Vertrag nicht erfüllt -> § 918 ff ABGB (Verzug)
 - § 378 UGB erfordert Rüge, wenn Abweichung von der Bestellung nicht so offensichtlich ist, dass der Verkäufer die Genehmigung des Käufers für ausgeschlossen handeln musste (nicht genehmigungsfähiges Aliud) – Strenger Maßstab (gelieferte Sache hat mit der Geschuldeten gar nichts gemein; keine Verwendung für Erwerber, Kaufmann würde Erfüllungsversuch mit dieser Sache nicht machen, da Behalten nicht zu erwarten ist) -> iZ bejaht das der OGH die Genehmigungsfähigkeit -> unklar was bei vertragl zugesicherten Eigenschaften gilt
 - Grund: Schwierige Abgrenzung zwischen Schlecht- und Nichterfüllung sollte für die Zwecke der Mängelrügeobliegenheit entschärft werden
 - Rechtsmängel: strittig ob überhaupt erfasst (hA keine Untersuchungspflicht, bei Entdeckung muss er aber dennoch unverzüglich gerügt werden: wie versteckter Mangel)



Warenkauf: Mängelrüge (§ 377 UGB)

Gegenstand der Mängelrügeobliegenheit

- Mängel, die bei einer ordnungsgemäßer Untersuchung hervorkommen (Untersuchung muss nicht peinlich genau, darf aber auch nicht oberflächlich sein)
- Mängel, die bei ordnungsgemäßer Untersuchung nicht hervortreten (verdeckte Mängel), lösen erst mit dem Zeitpunkt des Hervortritts des Mangels die Rügeobliegenheit aus
- Keine Rügeobliegenheit bei grob fahrlässig verursachten oder verschwiegenen Mängeln (§ 377 Abs 5 UGB)
 - Grob Fahrlässiges Nichtentdecken durch Verkäufer ist bereits schädl (§ 1313a ABGB: Verschulden der Gehilfen ist zuzurechnen)
 - Beweis für das Verschulden obliegt Käufer



Warenkauf: Mängelrüge (§ 377 UGB)

Anspruchswahrende Mängelrüge

- Mängelrüge = formfreie Wissensmitteilung;
- Inhalt: Substantiierte Rüge unter Hinweis auf Mangelhaftigkeit
- Binnen angemessener Frist ab Ablieferung
 - Was angemessen ist, richtet sich im Einzelfall insb nach dem Aufwand der Untersuchung und Beschaffenheit der Ware -> Branchengepflogenheiten
 - Vederbl Ware: binnen Stunden
 - Große Warenlieferung: Dauer einer stichprobenartigen Prüfung
 - Offenkundige Mängel: sofort
 - Verdeckte Mängel: binnen angemessener Frist ab dem Zeitpunkt ihres Hervortretens (§ 377 Abs 3).
 - Zwischenhändler originalverpackter Ware: Untersuchungspflicht reduziert sich auf Verpackung und beschriebenem Inhalt: angemessene Frist; auf eine darüber hinausgehende Untersuchungspflicht ist § 933b ABGB wertungsmäßig zu übertragen-> nicht zu spät, wenn Zwischenhändler Mangel binnen angemessener Frist ab Kenntnis anzeigt.
 - Streckengeschäft: Untersuchung durch den Endabnehmer reicht; Zwischenhändler muss Mangel binnen angemessener Frist ab Kenntnis anzeigen (Wertungen des § 933b ABGB)
 - iZ 14 Tage Gesamtfrist: Für Fristwahrung reicht Absendung



Warenkauf: Mängelrüge (§ 377 UGB)

Rechtsfolgen unterlassener Mängelrüge

- Käufer verliert Ansprüche zur Geltendmachung des Mangels infolge „Genehmigungsfiktion“
 - Rechte aus Gewährleistung (§ 922 ff ABGB)
 - Rechte auf SchaE statt Gewährleistung (§ 933a ABGB)
 - Rechte aus Leistungsverweigerung (insb § 1052 ABGB)
 - Rechte aus Irrtumsanfechtung (§ 871 ABGB)
 - Rechte aus *laesio enormis* wegen Mangelhaftigkeit der Leistung (§ 934 ABGB)
 - Rechte aus Nichterfüllung (insb SchaEA aus Nichterfüllung)
 - Intakt bleiben:
 - Ansprüche aus Garantiezusagen
 - Vertraglichen Nebenpflichten



Warenkauf: Aufbewahrungspflicht und Notverkauf (§ 379 UGB)

(1) Ist der Kauf für beide Teile ein unternehmensbezogenes Geschäft, so ist der Käufer, wenn er die ihm von einem anderen Orte übersendete Ware beanstandet, verpflichtet, für ihre einstweilige Aufbewahrung zu sorgen.

(2) Er kann die Ware, wenn sie dem Verderb ausgesetzt und Gefahr im Verzug ist, unter Beobachtung der Vorschriften des § 373 verkaufen lassen.



Warenkauf: Aufbewahrungspflicht (§ 379 Abs 1 UGB)

- Beiderseitiger unternehmensbezogener Warenkauf
- Beanstandet Käufer Ware beim Distanzkauf, hat er diese einstweilig aufzubewahren
 - Werden unbestellt Waren geliefert, liegt kein Warenkauf vor -> Realofferte (§ 864 Abs 2 ABGB)
- Beanstanden bedeutet, die Ware nicht behalten zu wollen
- Art der Aufbewahrung obliegt Käufer (wenn nicht [gut]: SchaEA)
- Dauer der zumutbaren Verwahrung: max 14 Tage (s § 377 UGB)
- Nach Ablauf kann Ware auf Gefahr des Verkäufers retourniert werden
- Käufer trägt Kosten für Verwahrung, Rücksendung und Zinsen; freilich hat der Käufer vorzustrecken
- Zweck: Verkäufer soll Zeit haben, um weiteres Vorgehen auszuloten (Rücknahme, Verkauf an Dritten, etc)



Warenkauf: Notverkauf (§ 379 Abs 2 UGB)

- Beiderseitiger unternehmensbezogener Warenkauf
- Beanstandet Käufer Ware beim **Distanzkauf, die dem Verderb ausgesetzt ist** -> Gefahr im Verzug
- Käufer kann die Ware verkaufen (§ 373 UGB)
- Ihn trifft aber keine Pflicht zu verkaufen (außer es ist anderes vereinbart)
- Verkauf erfolgt auf Rechnung des Verkäufers und dient Schadensminimierung
- Das gilt nicht, wenn Beanstandung unbegründet ist -> Käufer verliert Gewährleistungsansprüche und ist auf erzielten Erlös aus Notverkauf zu verweisen.



III. Absatzmittlergeschäfte

- A. Handelsvertreter**
- B. Makler**
- C. Kommissionär**
- D. Vertragshändler**
- E. Franchiseverträge**



Allgemeines:

- Indirekter Vertrieb
 - Großhändler
 - Einzelhändler
- Direktvertrieb
 - Unmittelbar
 - Mittelbar -> Absatzmittlergeschäfte



Handelsvertreter (HVertrG)





Handelsvertreter (HVertrG) – Begriff/Abschluss

Begriff (§ 1 HVertrG): Handelsvertreter ist, wer

- selbstständig und gewerbsmäßig (pers unabh, weisungsfrei)
- von einem Unternehmer
- mit der Vermittlung oder dem Abschluss von Geschäften jeglicher Art (für Abschluss braucht er Vertretungsmacht)
- ausgenommen über unbewegliche Sachen
- für Rechnung und im Namen des Unternehmers (wirtschaftl Erfolg verwirklicht sich beim Unternehmer; Handelsvertreter erhält Provision)
- ständig betraut ist. (Dauerschuldverhältnis)

Abschluss:

- formfreier Abschluss des Handelsvertretervertrages
- jeder Vertragspartner hat Recht, Urkunde über Vertragsinhalt zu verlangen (§ 4 HVertrG)

Charakteristika:

- Mischvertrag zw freier Dienstvertrag und Geschäftsbesorgungsvertrag
- Dauerschuldverhältnis (im Gegensatz zu Handelsmaklervertrag)
- Vorschriften des ABGB und UGB gelten subsidiär (§ 28 Abs 2 HVertrG)



Handelsvertreter (HVertrG) – Pflichten des HVertr

Hauptpflichten hängen von Ausgestaltung ab

- Vermittlungsvertreter:

- Bemühung um die Vermittlung von Geschäften (Bemühungspflicht, § 5 HVertrG):
(Zusammenführung von Vertragspartnern durch Anbahnung von Geschäften durch Information, Beratung, Verhandlung, etc)
- Bloße Namhaftmachung von Vertragsgelegenheiten, die Unternehmer noch nicht kennt, reicht nur aus, wenn vereinbart oder Handelsbrauch
- Gesetzliches Grundmodell: keine Vertretungsmacht
- Unternehmer schließt Vertrag und entscheidet, ob er Vertrag annehmen will

- Abschlussvertreter:

- Bemühung um den Abschluss von Geschäften im Namen und auf Rechnung des Unternehmers (Bemühungspflicht)
- Schließt der HVertr Geschäfte, die von seiner Vollmacht nicht gedeckt sind -> schwebend unwirksam,
 - allenfalls § 1016 ABGB: Genehmigung iVm § 2 Abs 2 HGertrG: Genehmigungsfiktion -> wenn Geschäft nicht unverzüglich nach Bekanntwerden der wesentl Punkte des Geschäfts abgelehnt wird, gilt es als genehmigt (Schweigen als Erklärungswert)



Handelsvertreter (HVertrG) – Pflichten des HVertr

Nebenpflichten

- Sorgfaltspflicht (ordentlicher Unternehmer, § 347 UGB)
- Interessenwahrungspflicht:
 - sachl Weisungen sind zu befolgen
 - Geheimhaltung von Betriebsgeheimnissen
 - Kein allg Verbot von Nebentätigkeiten – nur bei Vereinbarung
- Mitteilungspflicht
 - Marktbeobachtungen, marktrelevante Aktivitäten der Konkurrenz, Kreditwürdigkeit potenzieller Kunden
- Verbot der Annahme von Belohnungen von Kunden (§ 7 HVertrG)
 - Nur bei Zustimmung des Unternehmers
 - Entgelt ist Provision



Handelsvertreter (HVertrG) – Vertretungsmacht HVertr

Umfang der Vertretungsmacht hängt von Ausgestaltung ab

- Vermittlungsvertreter:

- Keine Vertretungsmacht zum Abschluss
- Keine Vertretungsmacht zur Entgegennahme von Zahlungen für Unternehmer (keine Inkassovollmacht): § 3 HVertrG: besondere Vollmacht erforderl (zB Inkassovollmacht -> Rabatte darf er auf deren Basis nicht gewähren)
- Passive Vertretungsmacht: Entgegennahme von Erklärungen für Unternehmer (zB Mangelhaftigkeit der Ware): § 3 Abs 4 HVertrG

- Abschlussvertreter:

- Vertretungsmacht zum Abschluss von Geschäften
- Keine Vertretungsmacht zur Entgegennahme von Zahlungen für Unternehmer (keine Inkassovollmacht): § 3 HVertrG: besondere Vollmacht erforderl (zB Inkassovollmacht -> Rabatte darf er auf deren Basis nicht gewähren)
- Passive Vertretungsmacht: Entgegennahme von Erklärungen für Unternehmer (zB Mangelhaftigkeit der Ware): § 3 Abs 4 HVertrG

Übertretung der Vertretungsmacht: nur relevant, soweit überhaupt Vollmacht erteilt wurde: Wenn ja, wirken Beschränkungen der Vollmacht gem § 3 Abs 6 HVertrG nur dann, wenn sie der Dritte kannte oder kennen musste.



Handelsvertreter (HVertrG) – Rechte des HVertr

Hauptleistungspflicht des Unternehmers: Provision

- Ausgestaltung: % des Geldgegenwerts des vermittelten Geschäfts
- Anspruchsvoraussetzung: Verdienstlichkeitsprinzip:
 - Tätigkeit des HVertr muss für Geschäftsabschluss kausal gewesen sein
 - Bloße Namhaftmachung eines Dritten reicht idR (außer Vereinbarung, Handelsbrauch) nicht: Tätigkeit muss Art nach geeignet sein, den Abschluss vorzubereiten
 - Besonderheit - Gebietsvertreter: Provisionsanspruch umfasst alle Geschäfte in dem Gebiet, die Unternehmer abschließt; unabh von Verdienstlichkeit (§ 8 Abs 4 HVertrG)
 - Besonderheit – Übertragung eines speziellen Kundenkreises: Provisionsanspruch umfasst alle Geschäfte, die Unternehmer mit Kundenkreis abschließt; unabh von Verdienstlichkeit
- Höhe: Vereinbarung, oder übliche Sätze an Ort/Niederlassung (§ 10 HVertrG)



Handelsvertreter (HVertrG) – Rechte des HVertr

Entstehen des Provisionsanspruchs

- Abschluss des Handelsvertretervertrages: Anwartschaft auf Provision
- Vermittlung des Geschäfts: aufschiebend bedingter Anspruch
- Bedingung:
 - Wirksamkeit des vermittelten Rechtsgeschäfts (§ 9 Abs 1 HVertrG) und
 - Ausführung des vermittelten Rechtsgeschäft durch Unternehmer oder Dritten (hängt von Vereinbarung ab; spätestens, wenn Dritter ausführt, zwingend) o
 - Nichtausführung aufgrund von Gründen, die der Sphäre des Unternehmers zuzurechnen sind (Gründe, die seiner [Risiko]Sphäre entspringen hat er zu vertreten: zB zB Unt erbringt vertragswidrig seine Leistung nicht, Ausfall eines Lieferanten; bei Zahlungsverzug des Dritten, wenn Unt nicht beweist, alle zumutbaren Schritte unternommen zu haben, um ihn zur Zahlung zu bringen)

Fälligkeit des Provisionsanspruchs: Monatsletzten des Kalendermonats, das auf das Quartal folgt, in dem der Anspruch entstanden ist: zwingend (§ 15 HVertrG)



Handelsvertreter (HVertrG) – Rechte des HVertr

Nebenleistungspflichten des Unternehmers

- Kontrollrechte (§ 16 HVertrG)
 - Unternehmer muss HVertr Überprüfung seiner Ansprüche ermöglichen
 - Recht auf Bucheinsicht, Buchauszug und ergänzende Auskünfte
- Unterstützungspflicht (§ 5 HVertrG)
 - Unternehmer muss HVertr bei Ausübung der Tätigkeit unterstützen
 - Unternehmer hat insb alle notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen
- Pflicht zur Rücksichtnahme/Treuepflicht
 - Wahrung der wirtschaftl Interessen des HVertr
 - Keine willkürliche Ablehnung (ohne sachl Gründe) der vermittelten Geschäfte
 - Unverzügl Informationspflicht bei unerwarteten Entwicklungen/Ablehnung eines Geschäfts
 - Unterlassung von Handlungen, die HVertr schädigen würden
 - Keine Hinderung am Verdienst (§ 12 HVertrG) ohne sachl Gründe



Handelsvertreter (HVertrG) – Beendigung

Gründe für die Beendigung

- Fristablauf (§ 20 HVertrG)
- Einvernehmliche Auflösung
- Konkurs des Unternehmers (§ 26 HVertrG)
- Tod des HVertr (§ 1022 ABGB)
- Ordentliche Kündigung (§ 21 HVertrG):
 - Unter Einhaltung einer Frist von 1M (im ersten Jahr)
 - Verlängerung der Kündigungsfrist mit Vertragsdauer
- Außerordentliche Kündigung (§ 22 HVertrG):
 - Jederzeit bei Unzumutbarkeit -> wichtiger Grund
 - Unternehmer: Unfähigkeit des HVertr, Pflichtverstoß, Konkurs des HVertr (§ 22 HVertrG)
 - HVertr: eigene Unfähigkeit, Verletzung der Provisionszahlungspflicht, sonstige wesentl Pflichtverletzungen, Betriebseinstellung durch Unternehmer



Handelsvertreter (HVertrG) – Beendigung

Rechtsfolgen der Beendigung

- Hauptpflichten gehen grundsätzl unter
- Außer: Abrechnung noch offener Provisionsansprüche (§ 11 HVertrG)
 - soweit Erklärungen Dritter über Geschäftsabschluss noch während der Laufzeit dem Unternehmer zugegangen sind
 - Soweit Geschäfte mit Dritten innerhalb angemessener Frist nach Beendigung des Vertrages überwiegend infolge Tätigkeit des Hvertr mit Unternehmer zustande kommen
- Nebenpflichten gehen ebenfalls grundsätzl unter:
 - Außer: Geheimhaltungspflichten wirken nach
 - Zusatz: Konkurrenzklausel nach Beendigung ist unwirksam (§ 25 HVertrG)
- Ausgleichsanspruch: angemessener Ausgleich
 - Entschädigung des HVertr für Kosten aus Aufbau eines Kundenstocks
 - Provisionsanspruch fehlt es an Zukunftsbezogenheit
- Investitionsersatz nach § 454 UGB



Handelsvertreter (HVertrG) – Beendigung

Voraussetzungen für Ausgleichsanspruch (§ 24 HVertrG)

1. Beendigung des Handelsvertretervertrages (auch bei Tod des HVertr)
2. Verdienste des HVertr für Unternehmer
 - HVertr hat Unternehmer neue Kunden zugeführt oder
 - HVertr hat bestehende Geschäftsverbindungen des Unternehmers wesentlich erweitert
3. Unternehmer kann nach Vertragsauflösung noch erhebliche Vorteile aus Geschäftsbeziehung zu diesen Kunden ziehen (zB Stammkunden; nicht bei Insolvenz des Unternehmers)
4. Zahlung eines Ausgleichs entspricht Billigkeit

Höhe des Ausgleichsanspruchs (§ 24 Abs 3 HVertrG)

- Angemessener und billiger Betrag
- Praxis: abgezinste Provision, die in einem Jahr zu erwarten ist (Durchschnitt der vergangenen 5 J)



Handelsvertreter (HVertrG) – Beendigung

Ausgleichsanspruch kann vor seiner Fälligkeit weder beschränkt noch ausgeschlossen werden (§ 27 HVertrG)

Ausgleichsanspruch steht nicht zu (§ 24 Abs 3 HVertrG):

- Kündigung durch Hvertr ohne wichtigen Grund, welcher der Sphäre des Unternehmers zuzurechnen ist; Ausnahme: Kündigung infolge Alters oder Krankheit des HVertr
- Unternehmer kündigt Vertrag, wegen eines vom HVertr schuldhaft gesetzten wichtigen Grundes
- Dritter tritt auf Seite des HVertr in das Vertragsverhältnis ein: Abfindung unter HVertr

Geltendmachung des Ausgleichsanspruchs (§ 24 Abs 5 HVertrG)

- Binnen Jahresfrist nach Beendigung des Vertrages
- Verjährung in 3J, soweit rechtzeitig geltend gemacht



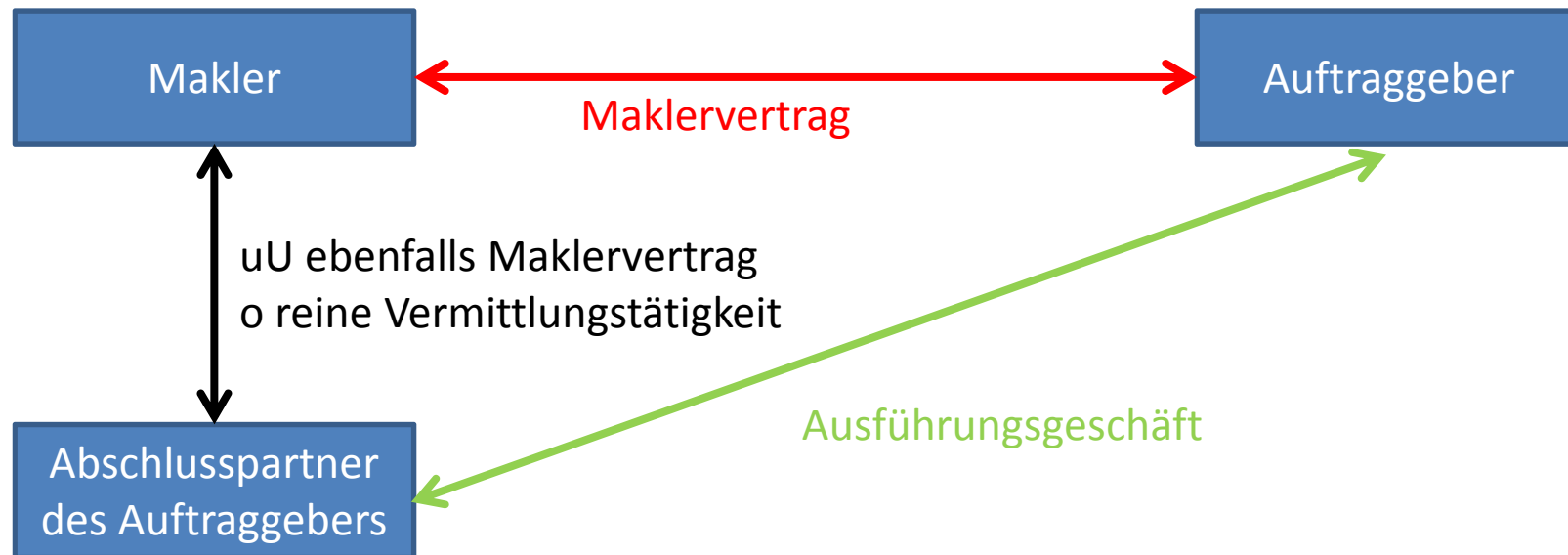
Makler (Makler) – Begriff

Makler ist, wer aufgrund einer privatrechtlichen Vereinbarung für einen Auftraggeber Geschäfte mit einem Dritten vermittelt, ohne ständig damit betraut zu sein.

- Makler: jede natürl Pers, jur Pers, ePersG
- Auftraggeber: muss kein Unternehmer sein
- Vermittlung ist Zusammenbringung der Geschäftspartner;
Namhaftmachung reicht grundsätzl icht aus;
- Keine Dauerbeauftragung!
 - Makler wird aufgrund von Einzelverträgen tätig -> uU auch aufgrund von aneinandergereihten Einzelverträgen
 - Maklereigenschaft liegt nicht (mehr) vor, wenn er zum Tätigwerden dauerhaft verpflichtet wird -> HVertr



Makler





Makler (Makler) – Kategorien

Zivilmakler

- Vermittelt Verträge, die nicht Gegenstände des Handelsverkehrs betreffen: Immobilien, Unternehmen, Theater- und Konzertaufführungen;
- er muss seine Tätigkeit nicht gewerbsmäßig ausführen - > er ist nicht jedenfalls Unternehmer;
- er wird regelmäßig nur für eine Partei des vermittelten Geschäfts tätig (Ausnahme Immobilienmakler).

Handelsmakler (19 ff MaklerG)

- Gewerbsmäßige Vermittlung von Geschäften über bewegliche Gegenstände des Handelsverkehrs (Sachen, Rechte, Dienstleistungen, Versicherungen, Werbeagenturen)
- Selbstständig und gewerbsmäßig -> Unternehmer iSd § 1 UGB
- Doppeltätigkeit für Beide Vertragspartner ist typisch



Makler (Makler) – Kategorien

Zahlreiche Sondervorschriften für speziellere Kategorien

- §§ 16 ff MaklerG für Immobilienmakler
- §§ 26 ff für Versicherungsmakler
- §§ 33 ff für Personalkreditvermittler
- §§ 61 ff BörseG für Börsensensale an der Börse: Annahme und Übermittlung von Aufträgen über Finanzinstrumente



Maklervertrag

Charakteristika:

- Einseitig verpflichtender Vertrag *sui generis*
- Auftraggeber verspricht Makler eine Provision für den Fall, dass durch die Vermittlungstätigkeit der gewünschte Fall zustande kommt
- Abschluss: grundsätzl formfrei
 - außer: Kreditvermittlungsverträge gem § 34 MaklerG,
 - Außer: Verbrauchergeschäfte, welche die in § 31 KSchG angeführten Vereinbarungen enthalten



Maklervertrag

Pflichten des Maklers

- Makler ist nicht zum Tätigwerden verpflichtet (§ 4 Abs 1 MaklerG):
 - Ausnahme: Alleinvertretungsverträge
 - Auftraggeber verpflichtet sich für die Vermittlung keinen anderen Makler einzuschalten, § 14 Abs 1 MaklerG
 - Kann nur auf angemessene Dauer befristet abgeschlossen werden
 - iV zu Konsumenten: Schriftlichkeitserfordernis (§ 31 MaklerG)
- Wahrung der Interessen des Auftraggebers (§ 3 Abs 1 MaklerG)
 - Informationspflichten des Maklers über vermittelte Güter:
 - Informationspflicht über alle erforderl Umstände, die für Auftraggeber und dessen Entschluss wesentl sein könnten -> Verletzungen können SchaEA auslösen.



Maklervertrag

Pflichten des Maklers

- Stellen einer Schlussnote nach Abschluss des Geschäfts (§ 21 MaklerG):
 - Zusammenfassung der wesentl Inhalte
 - Zweck: Beweisfunktion
 - Werden von Vertragspartnern unterzeichnet und gegenseitig zugestellt, falls das Geschäft erst in der Zukunft durchgeführt werden soll
 - Handelsmakler kann sich die Nennung des jeweils anderen Vertragspartners vorbehalten (§ 22 MaklerG)-> nimmt der Auftraggeber das an, muss der Handelsmakler binnen ortsüblicher Frist den Handelsmakler benennen. Kann er den Vertragspartner nicht rechtzeitig benennen /erhebt Vertragspartner begründete Einwendungen -> Handelsmakler kann selbst auf Erfüllung in Anspruch genommen werden
- Führung eines Tagebuches, in das alle abgeschlossenen Geschäfte eingetragen werden.



Maklervertrag

Pflichten des Maklers: Sonderproblem Doppelvertretung

– Zivilmakler

- Interesse hoch? Ja: doppelte Provision
- Erfordernis: ausdrücl Zustimmung des Auftraggebers oder ein abweichender Handelsbrauch (zB Immobilienmakler, Versicherungsmakler)
- Wenn zulässig: Pflicht zur Äquidistanz
- Mitteilung der Doppelvertretung, wenn nicht ohnedies zu erwarten

– Handelsmakler

- Interesse hoch? neutral: er erhält Provision nur 1x (jeder Auftraggeber trägt die Hälfte der Provision)
- darf von Gesetzes wegen im Wege der Doppeltätigkeit vorgehen
- -> er hat mitzuteilen, wenn er ausnahmsweise nur für den Auftraggeber tätig wird, weil dann die Provision von nur einem Vertragspartner zu tragen ist



Maklervertrag

Rechte des Maklers:

– Provisionsanspruch: iZ angemessene Provision

- Verdienstlichkeitsprinzip:
 - Nennung der Namen reicht grundsätzl nicht aus (außer andere Vereinbarung, anderer Handelsbrauch);
 - Zusammenbringung der Vertragsparteien ist erforderl -> Vertragsabschluss o Abschluss eines wirtschaftl gleichwertigen Vertrages;
- Provisionsanspruch entsteht mit Rechtswirksamkeit des vermittelten Vertrages (auch wenn Vertrag infolge Gründen, die der Sphäre des Auftraggebers zuzurechnen sind, nicht wirksam wird) und wird auch gleich fällig;
- Kein Provisionanspruch,
 - wenn ein Eigengeschäft vorliegt
 - wenn Auftraggeber, den Vertrag nicht abschließen will; brauch keinen Grund zu nennen;
 - außer: es ist anderes vereinbart (§ 15 MaklerG).
 - außer § 1295 Abs 2 ABGB



Maklervertrag

Beendigung des Maklervertrages

- Nach zivilrechtl Grundlagen

Besondere Vertragstypen

- Versicherungsmakler:
 - Handelsmakler, der Versicherungsverträge vermittelt,
 - wenn mit ständiger Vermittlung durch Versicherung betraut: Versicherungsagent- \rightarrow HVertr;
 - iZ muss Kunde keinen Provisionsanspruch leisten, obwohl Versicherungsmakler va seine Interessen wahren muss
- Immobilienmakler: Immobilien
- Personalkreditvermittler: Kredite ohne Hypothek



Maklervertrag

Besondere Vertragstypen

- Versicherungsmakler:
- Immobilienmakler:
 - Gewerbsmäßige Vermittlung von Geschäften über Immobilien
 - Umfasst auch Personen, die ständig betraut sind
 - Doppelmakler-> ansonsten Aufklärungspflicht
 - Für Provision reicht bereits die Namhaftmachung
 - Rücktrittsrecht des Verbrauchers, der bei Besichtigung zuschlägt: 1 W
- Personalkreditvermittler: gewerbsmäßige Vermittlung von Krediten, die nicht mit Hypothek besichert sind



Vertragshändler

- Vertragshändler verkauft und verkauft wie ein unabhängiger Zwischenhändler (hat insb selbst Lager, etc) die Waren des Herstellers im eigenen Namen und auf eigene Rechnung.
- Er ist jedoch dauerhaft in die Vertriebsorganisation des Herstellers eingegliedert –
 - Er ordnet sich dem Betrieb des Herstellers unter
 - Er ist mitunter weisungsgebunden
- Er trägt Absatz- und Kreditrisiko
- Entgelt ist Marge/Gewinn aus Verträgen mit Dritten, keine Provision

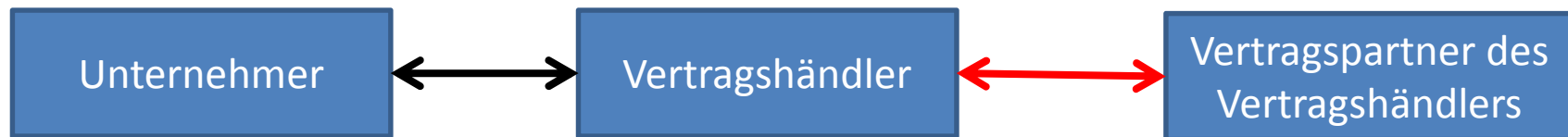


Vertragshändler

Eingliederung in Vertriebsorganisation

Abschluss von Verträgen:

„Handelsvertretervertrag“ über Ankauf gewisser Waren



Verkaufsgeschäft

Im eigenen Namen und auf eigene Rechnung



Vertragshändler

- Keine gesetzl Regelung
 - Handelsvertretervertrag: Dauerschuldvertrag
 - Im Einzelfall HVertrG analaog (insb Ausgleichsanspruch)
- Unterschiedl Ausgestaltungen:
 - Alleinvertriebsrecht
 - Gebietsschutz
- Beendigung
 - Nach allg Bestimmungen für Dauerschuldverhältnisse



Franchisevertrag - Grundsätzliches

- Der Franchisenehmer übernimmt nicht nur die Waren oder Dienstleistung des Franchisegebers, sondern ist überdies in die Absatzorganisation des Herstellers integriert.
 - Warensortiment, Dienstleistungen sind ident
 - identische Namen, Marken, Geschäftsbezeichnung
 - gleichartige Unternehmensausstattung
 - einheitl Werbung
 - gewisse Parallele zum Vertragshändler
- Franchisegeber räumt immateriälgüterrechtl Schutzrechte ein; liefert unternehmerisches und technisches Know-How; behält sich daher weitgehend Kontrolle des Franchisenehmer vor



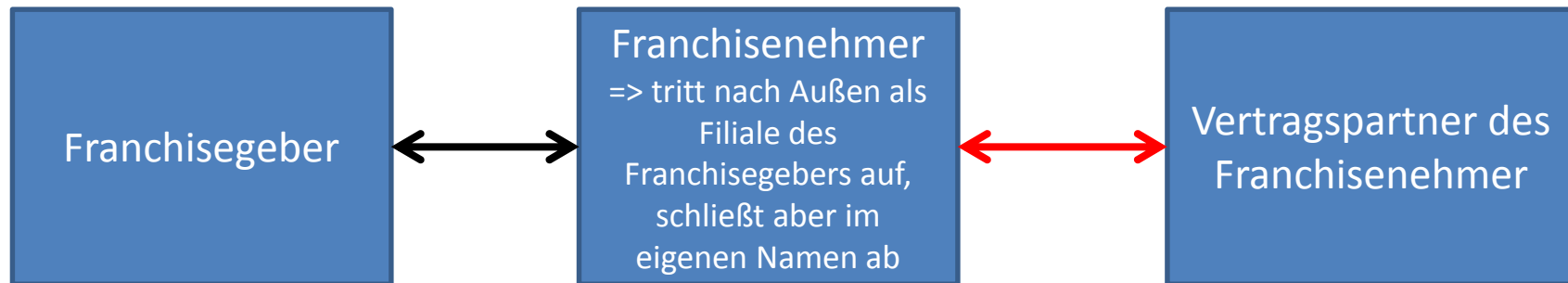
Franchisevertrag - Grundsätzliches

- Franchisenehmer ist trotz Eingliederung selbstständiger Unternehmer:
 - obwohl seine eigene Firma nicht in Erscheinung tritt
 - er trägt Kostenrisiko (insb Einrichtung)
 - er trägt Erfolgsrisiko
- Entgelt
 - uU beim Eintritt eine Einmalgebühr die Franchisenehmer zu zahlen hat
 - Franchisegebühr, die Franchisenehmer, dem Franchisegeber zu zahlen hat (umsatz- o gewinnabhängig)
 - Franchisenehmer erhält nur Marge/Gewinn aus weitgehend übernommener Erwerbschance



Vertragshändler

Eingliederung in Vertriebsorganisation
„Franchisevertrag“



Verkaufsgeschäft
Im eigenen Namen und auf eigene Rechnung des
Franchisenehmers



Franchisevertrag - Grundsätzliches

- Keine gesetzl Regelung (mit Ausnahme der GruppenfreistellungsVO)
- Dauerschuldverhältnis mit Elementen des Auftrags, Dienstvertrags, sowie Kauf-, Pacht-, und Lizenzvertrags
- Beendigung:
 - allg Regelungen für Dauerschuldverhältnisse
 - Analoge Anwendung des § 24 HVertrG, wenn Vorteile verschafft werden, die über die Dauer des Vertragsverhältnisses hinaus bestehen
 - Anspruch auf Investitionsersatz gem § 454 UGB
- Praxis: viele Ausgestaltungen (zB.: Shop-inthe-Shop Verträge)
- Praktische Wahrnehmung: Franchisegeber tritt am Markt wie Unternehmen mit riesigem Filialnetz auf
- Beispiele: Benetton, Sisley, Palmers, McDonald's, Holiday Inn, Starbucks



Franchisenehmer - Rechte und Pflichten

– Rechte des Franchisenehmers:

- er darf idR gesamtes Unternehmenskonzept/Marketing- und Werbemaßnahmen des Franchisegebers übernehmen -> greift auf ein fertiges Konzept zurück
- er hat Recht auf laufende Unterstützung durch Franchisegeber
- er ist Lizenznehmer

– Pflichten des Franchisenehmers:

- Vertragskonformes Verhalten
- Betriebsförderungspflicht/Treuepflichten/Interessenwahrungspflicht/Wahrung von Geschäftsgeheimnissen
- Meist Ausschließlichkeitsbindung beim Warenbezug
- In bestimmten Umfang: weisungsgebunden
- Unterliegt Kontrolle des Franchisegebers



Franchisegeber – Rechte und Pflichten

– Rechte des Franchisegebers:

- Franchisegebühr
- Weisungs- und Kontrollrechte

– Pflichten des Franchisegebers:

- Vertragskonformes Verhalten, insb Einräumung der Lizenzen
- Laufende Unterstützung des Franchisenehmers
- Treuepflichten/Interessenwahrungspflicht/Wahrung von Geschäftsgeheimnissen



Kommissionsgeschäft (§ 383 UGB)

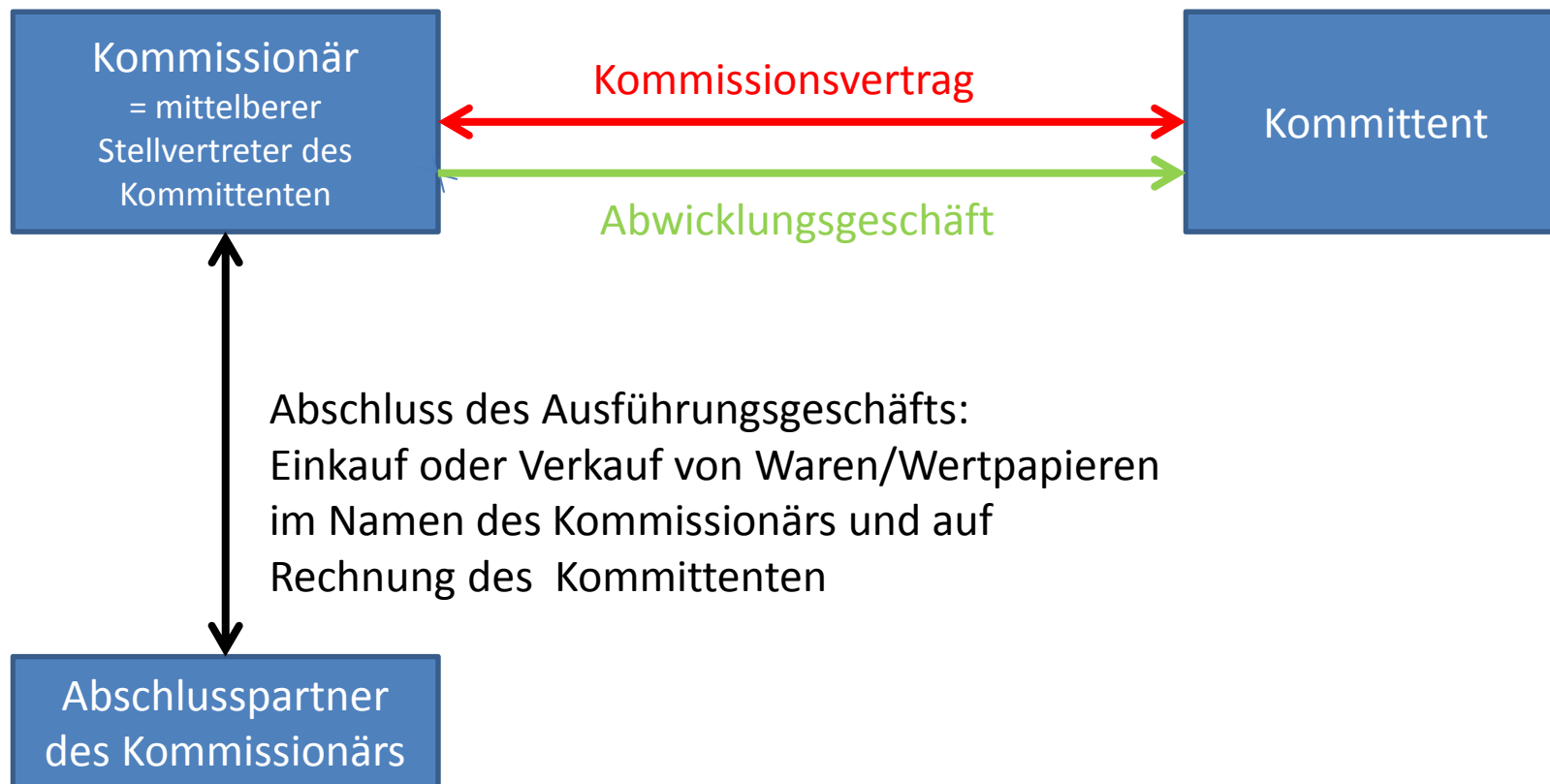
Kommissionär ist, wer es übernimmt, Waren oder Wertpapiere für Rechnung eines anderen (Kommittenten) in eigenem Namen zu kaufen (Einkaufskommission) oder zu verkaufen (Verkaufskommission)

- gilt auch bei Werkverträgen oder sonstigen Verträgen
- Keine ständige Geschäftsbeziehung zum Kommittent (Vertretener);
 - Betrauung mit Einzelgeschäften:
 - bei ständiger Betreuung: Kommissionagent (§ 383 Abs 2 UGB) -> HVertrG (uU § 24 HVertrG)
- Kommissionär schließt im eigenen Namen ab und leitet wirtschaftl Vorteil gegen Provision an Kommittenten weiter -> er trägt wirtschaftl Risiko nicht: mittelbarer Stellvertreter des Kommittenten

Bedeutung: nicht besonders hoch, außer auf spezialisierten Märkten, zB im Handel im Wertpapieren (Effektenkommission), mit Kunst, Schmuck, etc



Kommissionsgeschäft





Kommissionsgeschäft (§ 383 UGB)

Kommissionsvertrag:

- Kommissionsvertrag ist Geschäftsbesorgung für einen anderen
- Keine besonderen Formvorschriften – unabhängig davon, ob das zu besorgende Geschäft formpflichtig ist
- Kommissionär muss Unternehmer sein, aber nicht das Kommissionsgeschäft gewerbsmäßig betreiben, damit § 383 ff einschlägig sind; dann unterliegt auch Gelegenheitskommission dem UGB
- Regelung über das Auftragsverhältnis werden subsidiär herangezogen (§ 1002 ff ABGB)



Kommissionsgeschäft (§ 383 UGB)

Abwicklung einer Kommission

- Es sind immer 3 Pers involviert: Kommissionär, Kommittent, Dritter
- Kommission besteht aus mehreren Geschäften
 - Kommissionsgeschäft: Geschäftsbesorgung gegen Entgelt (zw Kommissionär und Kommittent)
 - Ausführungsgeschäft im eigenen Namen des Kommissionärs (zw Kommissionär und Dritten)
 - Abwicklungsgeschäft: Vorteilszuwendung an Kommittenten:
 - Einkaufskommission: Einräumung von Eigentum (Zession der Forderung auf Übertragung, Stellung als Besitzmittler, Übertragung des Vollrechts)
 - Verkaufskommission: Herausgabe des Verkaufserlöses, Abtreten einer (zukünftigen) Forderung ggü dem Dritten (Forderungen gelten aber auch unabhängig von Abtretung als Forderungen des Kommittenten: § 392 UGB),
 - In der Insolvenz des Kommissionärs hat Kommittent Aussonderungsanspruch (§ 44 IO)

Beendigung des Kommissionsgeschäfts: Erfüllung; Zeitablauf, Widerruf (§ 1020 ABGB), Kündigung (§ 1021 ABGB), Tod (§ 1022 ABGB), Insolvenz



Kommissionär – Rechte und Pflichten

– Rechte des Kommissionärs

- Provisionsanspruch: iZ angemessene Höhe
 - Entstehen: mit tatsächl Ausführung des Geschäfts (§ 396 Abs 1 UGB), soweit sie nicht aus Gründen unterbleibt, die Kommittenten zuzurechnen sind
 - Risiko der Leistungsfähigkeit des Dritten trägt Kommissionär
 - Bei Rückabwicklung ex tunc -> Provision ist rückabzuwickeln
- Aufwandersatz: für Ausgaben, die er für die Durchführung der Kommission für erforderl halten durfte (§ 396 Abs 2)
 - Ex ante Einschätzung der Erforderlichkeit
 - Allgemeinen Aufwendungen (Personalkosten) sind nicht ersatzfähig
- UU Schadenersatz nach § 1014 ABGB
- Gesetzl Pfandrecht (§ 397) an Sachen, die er (un)mittelbar in Besitz hat zur Sicherung der Provision und konnexer Forderungen; Sicherungsrecht ist Pfandähnlich auch wenn er Eigentümer ist
- Gesetzl Selbsteintrittsrecht (§ 400) bei Waren mit Markt- und Börsenpreis -> er kann Ware selbst erwerben; Ausführungsanzeige muss Geltendmachung des Selbsteintrittsrecht anzeigen (Interessenkonflikte vorprogrammiert)



Kommissionär – Rechte und Pflichten

Pflichten des Kommissionärs

- Pflicht zur Besorgung des übernommenen Geschäfts
- Er schuldet aber keinen Erfolg, sondern sorgfältiges Bemühen (§ 384 Abs 1 UGB)
 - Er steht nicht für Ausführung ein, außer er hat das Delkredere-Risiko übernommen (§ 394 UGB-> besondere Provision)
- Weisungsgebundenheit -> Bei Abweichung von Weisung ist Geschäft wirksam, aber SchaE (außer bei Gefahr in Verzug, wenn Genehmigung erwartet werden darf) (§ 385 UGB)
- Interessenwahrungspflicht: insb möglichst vorteilhafter Abschluss des Ausführungsgeschäfts
- Sofortige Namhaftmachung des Dritten im Zuge der Anzeige des Ausführungsgeschäfts (ansonsten haftet er gem § 384 Abs 3 UGB)
- Herausgabe des über die Geschäftsbesorgung erlangte (§ 384 Abs 2) – Zug um Zug gegen die Provision/Aufwandersatz
- Weitere Nebenpflichten: sonstige Benachrichtigungen/Rechenschaft (§ 384 Abs 2 UGB)



Investitionsersatz (§ 454 UGB)

Zweck

- Investitionsersatz für spezifische Investitionen zur Einbindung in das Absatzsystem des Herstellers/Unternehmers (zB einheitl Betriebsausstattung), wenn sich Investition nicht amortisiert, weil der Vertrag frühzeitig beendet wird
- Schutz gewisser Vertriebsmittler zu Lasten des Unternehmers
- Zwingend (§ 454 Abs 4 UGB)

Voraussetzungen

- Anspruchsberechtigte Personen:
 - Handelsvertreter oder
 - in vertikale Vertriebsstruktur eingebundener gebundener Unternehmer = (Vertriebsmittler); er schließt mit einem anderen Unternehmer (bindenden Unternehmer) einen Absatzvertrag zB Franchisegeber - Franchisenehmer, Unternehmer -Vertragshändler
- Beendigung der Vertriebsbeziehung,
 - außer diese ist dem Vertriebsmittler zuzurechnen -> dann kein Ersatz
 - Überbindung der Rechte und Pflichten an Dritten

Rechtsfolgen



Investitionsersatz (§ 454 UGB)

Rechtsfolgen: Ersatz erfasster Investitionen

- Erfasste Investitionen (§ 454 Abs 1)
 - Aufwendungen, zu denen der Vertriebsmittler zur Einrichtung eines einheitlichen Vertriebes vertraglich verpflichtet war
 - zB.: Marketing, Einrichtung, Schulungskosten für Personal, spezifische Software, EDV-Systeme
 - Strittig ist, ob auch Aufwendungen umfasst sind, zu denen der Vertriebsmittler aus wirtschaftlichem Druck (sohin nicht vertragl) verpflichtet war.
- Ersatz steht nicht zu,
 - Bei Amortisation der Investitionen (Anschaffungs- plus Herstellungskosten minus Ertrag, minus Ausgleichsanspruch; minus verschuldeter schlechter Ertragslage)
 - Bei Angemessener Verwertbarkeit

Anspruch muss binnen Jahresfrist ab Beendigung geltend gemacht werden (formlose Erklärung reicht) **und verjährt in 3 Jahren**



IV. Transportgeschäfte

- A. Speditionsgeschäft (§§ 404-414 UGB)
- B. Frachtgeschäft (§§ 425-451)
- C. Lagergeschäft (§§ 416-424)

Häufig überlagert durch Verträge oder AGB

- AÖSp: Allgemeinen Österreichischen Speditionsbedingungen
- ÖStGT: Österreichischer Straßengütertarif
- AGG: Allgemeine Geschäftsbedingungen für den gewerbsmäßigen Güterfernverkehr



Das Speditionsgeschäft

Spediteur ist, wer es **übernimmt Güterversendungen durch Frachtführer** (oder Verfrachter von Seeschiffen) **für Rechnung eines anderen** (des Versenders) **im eigenen Namen zu besorgen** (§ 407 Abs 1 UGB), iZ gegen ein Entgelt

- > Spediteur übernimmt Transport nicht selbst, sondern besorgt und plant ihn lediglich
- > Transport von Gütern nicht Personen
- > Herangezogenen Transportmittel sind für die Qualifikation als Spediteur irrelevant -> sind vom Spediteur auszuwählen (LKW; Eisenbahn, Flugzeug, Schiff, sowie Kombination):
- > Frachtführer übernimmt den Transport



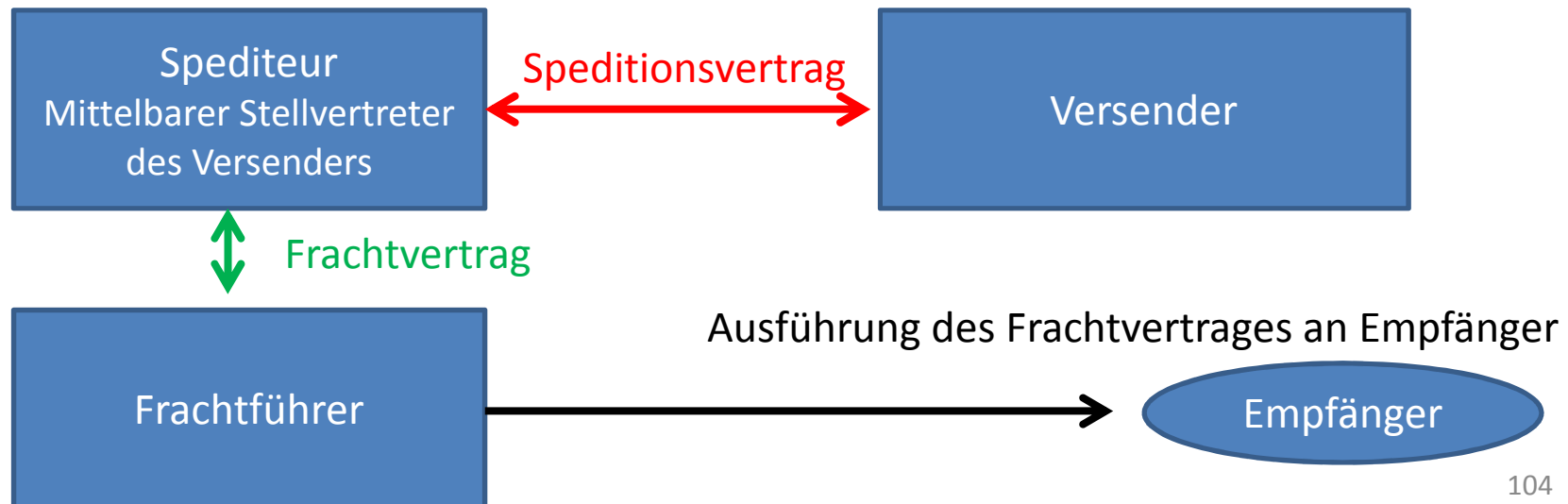
Vertragsabschluss und anwendbares Recht

- Vertragsabschluss: Keine Form
- Anwendbare Regelungen:
 - §§ 407-414 UGB
 - Verweis auf §§ 383 – 405 UGB (Kommissionsgeschäft), soweit keine Sonderregelung zum Speditionsgeschäft
 - Subsidiär: Auftragsrecht (§§ 1002 ff ABGB)
 - Bei Vereinbarung: AGB insb ASÖp



Die vertraglichen Beziehungen

- Abschluss des Speditionsvertrag zwischen Versender (Auftraggeber) und dem Spediteur
- Abschluss von Frachtverträgen (Spezialfall des Werkvertrages) mit Frachtführern im eigenen Namen des Spediteurs aber auch Rechnung des Versenders (mittelbare Stellvertretung)





Rechte des Spediteurs

- Entgelt: iZ in Form von angemessener Provision
 - Fälligkeit: Übergabe des Frachtgutes an den Frachtführer
 - Sonderproblem: Fixkostenspedition: kein Provisionsanspruch (§ 413 Abs 1 UGB -> Frachtrecht)
- Aufwandsersatz nach § 396 Abs 2 UGB
 - Sämtl Ausgaben im Zusammenhang mit der Organisation des Transports, die nicht durch Provision abgegolten sind und die er für erforderl halten durfte (Lagergelder, Versicherungsprämien)
 - Nutzen aus Rabatten muss er weitergeben
- Gesetzliches Pfandrecht am Speditionsgut (§ 410)
 - an Sachen, an denen Absender Eigentum oder Verfügungsbefugnis hat
 - zur Sicherung des Provisionsanspruchs (nicht auch weitere Ansprüche, zB Aufwandsersatz, SchaEA)
 - Soweit er noch Gewahrsame an Versendungsgütern hat (insb mittels Ladescheins, oder Lagerscheins)
 - Pfandverwertung nach Maßgabe der §§ 366a ff ABGB
 - Gutgläubige Pfandrechtserwerb ist möglich (§ 367 UGB)
- Unternehmerisches Zurückbehaltungsrecht nach Maßgabe des § 369
- Selbsteintrittsrecht des Spediteurs (mitunter im Hinblick auf Teilstrecke): § 412 (Setzt voraus, dass nicht gleich Frachtvertrag vereinbart wurde)



Pflichten des Spediteurs

- Planung und Organisation der Güterversendung durch Abschluss von Transportverträgen
- Objektive Sorgfaltspflicht (§ 408 Abs 1 UGB)
- Pflicht zur Wahrung der Interessen des Versenders:
 - Insb Geringhaltung der Kosten
 - Verrechnung der Frachtkosten, wie mit Frachtführer vereinbart und nicht auch höhere (§ 408 Abs 2 UGB)
- Befolgung von Weisungen des Versenders
 - Aber: Warnpflicht bei offensichtlich unzumutbaren Weisungen
 - Außer: (1) Gefahr in Verzug + (2) Berechtigte Annahme aufgrund der Umstände, dass dieser bei Kenntnis der Sachlage die Abweichung billigen würde
- Nebenpflichten
 - uU Abschluss einer Versicherung für Schäden aus der Ausführung auf Kosten des Auftraggebers



Haftung des Spediteurs

- Nach ABGB
- Sorgfaltsmaßstab: Obj
 - Er haftet für sachgemäße Transportweise
 - Insbesondere im Hinblick auf die Zeit zwischen Übernahme des Frachtguts und Übergabe an den Frachtführer (Obhutshaftung) -> Beweislastumkehr, dass die Sache ordentl auch bei ordentl Verwahrung untergegangen oder beschädigt worden wäre
 - Er haftet nur für Auswahlverschulden im Hinblick auf den Frachtführer – *culpa in eligendo* (§ 1315 ABGB)
- Frachtführer ist nicht sein Erfüllungsgehilfe, weil sich seine Vertragspflichten idR auf die Organisation und Auswahl reduzieren und er nicht selbst die Frachtführung übernimmt
- Unterspediteur, dem Spediteur allenfalls die Besorgung seiner eigenen vertragl Pflichten auferlegt, Erfüllungsgehilfe (§ 1313a ABGB)
- Anders aber bei Zwischenspedition:
 - Spediteur überträgt seine vertragl Pflichten auf den Zwischenspediteur
 - -> Substitution gemäß § 1010 ABGB
 - -> Hauptspediteur ist danach nicht weiter zur Besorgung verpflichtet
 - -> auch nicht § 1313a ABGB, sondern § 1315 ABGB oder allfällige fehlerhafte Anweisungen
 - Braucht Vereinbarung oder Unvermeidbarkeit im Interesse des Versenders.



Frachtgeschäft

- Frachtführer ist, wer es als vertragliche Hauptpflicht übernimmt, die Beförderung von Gütern zu Lande oder zu Flüssen bzw sonstigen Binnengewässern vom Absender zum Empfänger auszuführen (§ 425 UGB).
- Umfasst ist nur der Transport von Gütern (bewegl körperl Sachen) und nicht auch der Transport von Menschen
- Vertragspartner kann der Absender sein, aber auch ein Spediteur (der plant und organisiert nur)
- Inhalt ist die Beförderung und allenfalls kurzfristige Lagerung

Anwendbare Normen

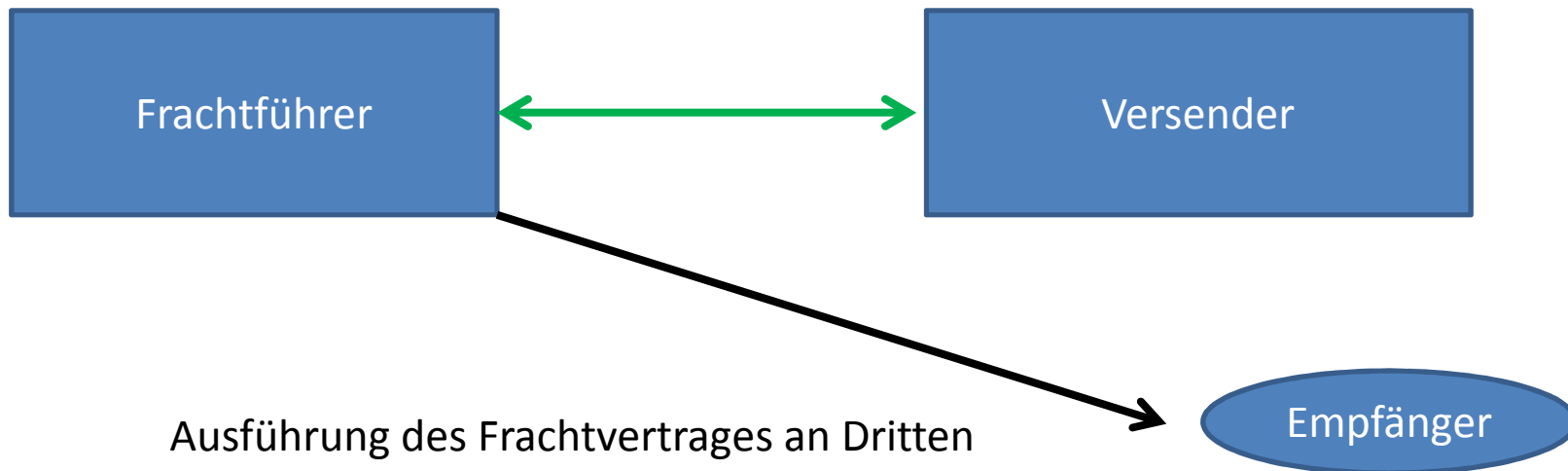
- §§ 425-451 ABGB
- Subsidiär: Bestimmungen zum Werkvertrag §§ 1151 f, §§ 1165 ff ABGB
- Zahlreiche Sonderbestimmungen für bestimmte Transportwege o -arten
 - CMR: Übereinkommen über Beförderungsverträge im internationalen Straßengüterverkehr (§ 439a UGB -> auch einschlägig bei innerstaatlicher Güterbeförderung auf der Straße -> subsidiäre Geltung des UGB)
 - LuftfahrtG, BinnenschifffahrtsG, EisenbahnbeförderungsG, KraftfahrlinienG
 - Internationaler Transport: Übereinkommen über den internationalen Eisenbahnverkehr (COTIF); Abkommen über die Beförderung im internationalen Luftverkehr (Warschauer Abkommen); Allgemeine Beförderungsbedingungen für Luftfrachtverträge (International Air Transport Association, IATA)



Frachtvertrag

- Sonderform des Werkvertrages
- Formfreier Abschluss
- IZ Entgeltlichkeit: angemessenes Entgelt
- Dreiecksverhältnis:

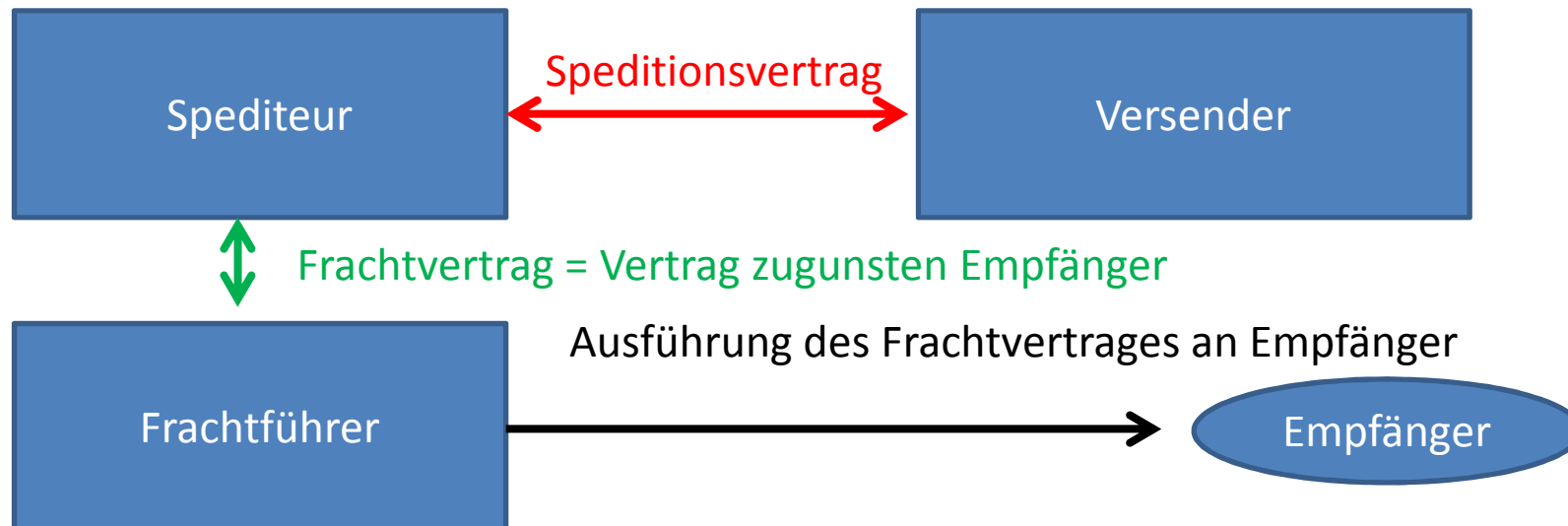
Frachtvertrag =
echter Vertrag zugunsten des Empfängers





Frachtvertrag

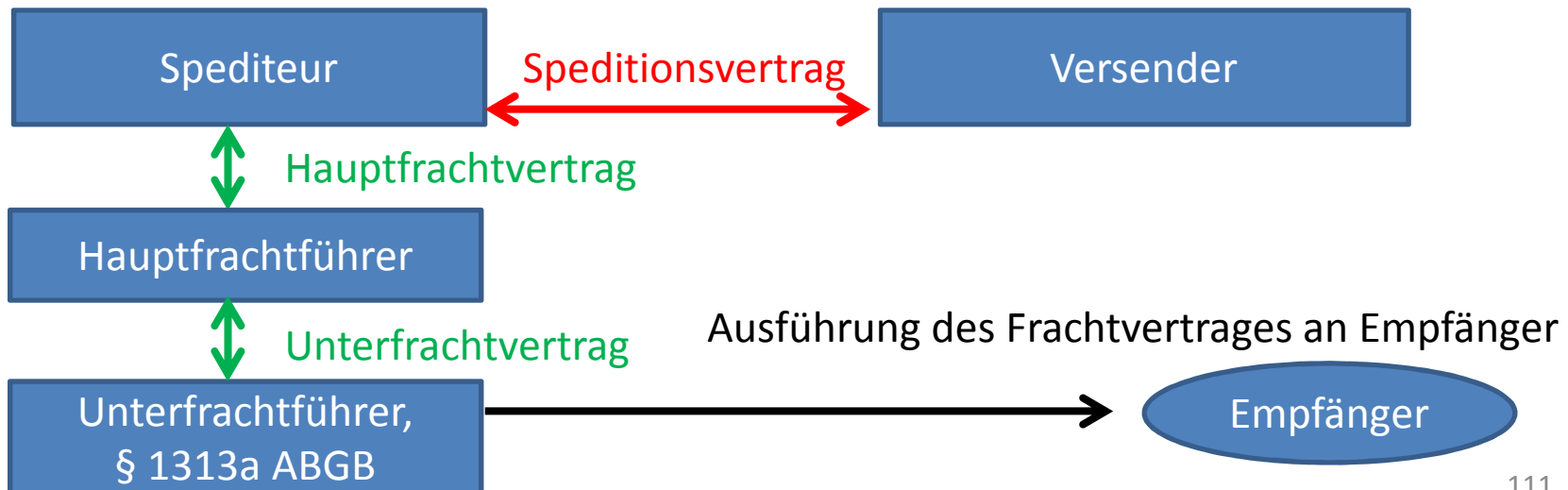
- Sonderform des Werkvertrages
- Formfreier Abschluss
- IZ Entgeltlichkeit: angemessenes Entgelt
- Vertragsverhältnisse bei Betrauung eines Spediteurs





Frachtvertrag

- Sonderform des Werkvertrages
- Formfreier Abschluss
- IZ Entgeltlichkeit: angemessenes Entgelt
- Vertragsverhältnisse bei Betrauung eines Spediteurs





Dokumente beim Frachtvertrag

Frachtbrief

- Natur: Begleitpapier, das mit dem Gut reist und das Dokumentationszwecken dient -> Beweisurkunde
- Inhalt: Beweis für Abschluss eines Frachtvertrages, Angaben über das Frachtgut, Beförderungsweg, Absender, Empfänger, Entgelt,
- Aussteller:
 - Absender (§ 426 Abs 1 UGB): verschuldensunabhängige Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit
 - Frachtführer muss uU (CMR) die Richtigkeit überprüfen, weil mangels Rüge eine Vermutung der Richtigkeit der Angaben und der Übernahme in gutem Zustand greift
- Rechtsfolgen:
 - Keinen Einfluss auf Gültigkeit des Frachtvertrages
 - Gestaltet uU Haftungsumfang des Transporteurs aus, soweit er die transportierten Güter beschreibt – für den Erhalt des beschriebenen Zustands hat Transporteur einzustehen.
 - Mit Aushändigung an Empfänger, ist uU auch dieser zur Leistung der Fracht verpflichtet (Schuldbeitritt) und es geht das Weisungsrecht des Absenders alleinig auf den Empfänger über

Ladeschein

Sonstige Begleitpapiere



Dokumente beim Frachtvertrag

Frachtbrief

Ladeschein

- Kann, muss aber nicht ausgestellt werden
- Natur: Wertpapier
 - Entweder: Rektapapier (kein Umdisponieren mögl), Inhaberpapier, Orderpapier
 - Traditionspapier: Recht am Transportgut folgt dem Recht am Ladeschein (§ 450 UGB)
- Austeller: Frachtführer, der Ladeschein Absender übermittelt, der Ladenschein an den Empfänger weiterreicht
- Regelungsgehalt: Herausgabepflicht an den bezeichneten Empfänger

Sonstige Begleitpapiere

- zB Papiere infolge der Einhaltung von Zoll-, Steuer-, und Polizeivorschriften
- Sie sind vom Absender zur Verfügung zu stellen, der verschuldensunabh dafür einzustehen hat, falls diese Papiere mangelhaft, unzulänglich oder nicht richtig sind und das Gut nicht zum Empfänger transportiert werden kann



Rechte des Frachtführers

- Entgelt: Fracht, iZ angemessen (§ 1152 ABGB)
 - Umfasst sämtliche Auswendungen, die mit der normalen Beförderung verbunden sind (insb Maut, etc)
 - Schuldner des Entgelts ist der Absender, nach Übergabe des Frachtbriefs an den Empfänger tritt dieser nach Maßgabe des Frachtbriefs uU als weiterer Schuldner hinzu (Schuldbeitritt) (§ 436 UGB)
 - Verjährung: 3 J (§ 1486 ABGB)
- Aufwandsersatz für zusätzl Auslagen, die für das Frachtgut entstehen
 - zB Zölle, Einfuhrabgaben, Versicherungsprämie
- Gesetzliches Pfandrecht am Transportgut
 - Für sämtl konnexer Forderungen: Fracht, Aufwandsersatz, SchaEA
 - Sichert sowohl Ansprüche gegen Absender als auch Empfänger
 - Entstehen: Übernahme des Frachtgutes
 - Dauer: es bleibt solange bestehen, wie Frachtführer es innehat/darüber verfügen kann und wirkt bis zu drei Tage nach Ablieferung fort, wenn Frachtführer es bis dahin gerichtl geltend macht
 - Bestehen mehrere Pfandrecht aus Beförderung: spätere geht früherem vor (umgekehrtes Prioritätsgesetz, § 443 UGB); bestehen auch nicht mit der Versendung konnexe Pfandrechte, gehen alle konnexen vor; im Hinblick auf vertragl Pfandrechte, gilt das allg Prioritätprinzip



Rechte des Frachtführers

- Hinterlegungsrecht und Rechts auf Selbstverkauf (§ 437 UGB) im Falle eines Ablieferungshindernisses:
 - Verständigungspflicht: -> Möglichkeit schadensminimierender Weisungen (§ 437 UGB)
 - Ist Absender mit Weisung säumig, oder ist Gefahr im Verzug: Hinterlegungsrecht und Recht auf Selbstverkauf (nur bei Gefahr in Verzug)
 - Kosten sind Aufwandsersatz
- Recht zur Ausladung (nach § 16 CMR)
 - Gepaart mit Pflicht das Gut zu verwahren und Absender zu verständigen
 - Verwahrt Frachtführer selbst -> Haftung als Lagerhalter; Verwahrt er bei Drittem -> § 1315 ABGB
 - Obhutszeitraum wird sofort beendet



Pflichten des Frachtführers

- Güterbeförderung innerhalb der vertragl vereinbarten Zeit und auf die vertragl vereinbarte Weise:
 - iZ angemessene Frist
 - ortsüblicher Gebrauch
- Obj Sorgfaltsmaßstab (§ 429 UGB)
 - Im Hinblick auf Transport und Schutz des Transportgutes vor Beschädigungen
 - Kein Beförderungserfolg
- Obhutspflicht = Fürsorgepflicht des Frachtführers für Gut
- Nebenpflichten
 - Schutz- und Sorgfaltspflichten
 - Warnpflicht, zB wenn Transportart nicht geeignet ist
 - Allenfalls Lagerung
 - Allenfalls Abschluss einer Versicherung



Haftung des Frachtführers (§§ 429 f UGB) (Abweichung nach CMR)

- Wann: Während des Obhutszeitraumes (Annahme-Ablieferung)
- Wofür:
 - Verlust des Frachtguts (gilt auch Ablieferung an falsche Person)
 - Beschädigung des Frachtguts
 - Nicht: Verspätung -> Haftung nach allg ZR
- Veschulden:
 - Eigenes
 - Leutehaftung soweit im Zuge dienstl Tätigkeit Schaden verursacht wird, nicht nur für seine Gehilfen (§ 431 UGB)
 - Unterfrachtführer: § 1313a ABGB
- Umfang: Schaden ist obj-abstrakt zu berechnen
 - Handelswert o gemeine Wert des Gutes im Ablieferungszeitpunkt (CMR: max Eur 10/kg)
 - Nicht für weitere Nachteile wie etwaig entgangener Gewinn, Folgeschäden, etc
 - Vorsatz o grobe Fahrlässigkeit: Die Umfangdeckelung greift nicht
- Haftungsfreistellung:
 - Beweis, dass der Schaden auch bei Einhaltung der gebotenen Sorgfalt nicht abgewendet werden hätte können (Beweislastumkehr)
 - Beschädigung aufgrund leichter Fahrlässigkeit: Übernahme durch Empfänger und Zahlung der Fracht lassen Ersatzanspruch untergehen (§ 438 UGB -> „frachtrechtl Mängelrüge“)
 - Verjährung: 1 J ab Ablieferung (§ 439 iVm § 414 UGB)



Rechtsstellung des Absenders

- Pflicht zur Zahlung der Fracht (allenfalls Empfänger nach Maßgabe des Frachtbriefs -> solidarische Haftung)
- Pflicht zum Ersatz von Aufwendungen/Auslagen (allenfalls Empfänger, nach Maßgabe des Frachtbriefs -> solidarische Haftung)
- Schutz- und Sorgfaltspflichten (zB sorgfältige Verpackung, Begleitpapiere bereitstellen, Frachtbrief auf Verlangen auszustellen, Warnpflicht bei Übergabe besonderer Güter)



Rechtsstellung des Empfängers

- Allgemein: Notweisungsrecht auch vor Zustellung (soweit zur Sicherstellung des Gutes notwendig) (§ 434)
- Ohne Ausstellung eines Ladescheins:
 - Transport: Verfügungsrecht bleibt beim Absender
 - Nach Ablieferung: Bezahlung der Fracht -> Geltendmachung der Rechte aus dem Frachtvertrag (§ 435); Rechte des Versenders gehen nicht unter -> parallele Anspruchsberechtigung (nach Zuvorkommen)
 - Übergang des Frachtbriefs: Weisungsrecht des Absenders erlischt (§ 433 Abs 2 UGB)
- Mit Ausstellung eines Ladescheins
 - Transport: Übernahme des Ladescheins: Eigentum am Frachtgut -> bereits vor Ankunft des Gutes erhält Empfänger die Rechte des Absenders



Lagergeschäft (§ 416 ff)

Lagerhalter ist, wer die Lagerung und Aufbewahrung von Gütern nicht bloß vorübergehend für den Einlagerer übernimmt

- Anwendbare Normen:
 - §§ 416-424 UGB,
 - §§ 417: kraft Verweises einige Bestimmungen des Kommissionsvertrages (§§ 388-390 UGB)
 - Subsidiär: §§ 957ff ABGB (Verwahrungsvertrag)
- Parteien: Lagerhalter und Einlagerer
- Güter: körperl bewegl Sachen
 - Einlagerung von Wertpapieren: DepotG
- iZ Entgeltlichkeit
- Kurzfristige Lagerung ist nicht Lagergeschäft -> allenfalls Nebenpflicht aus Transport- oder Speditionsvertrag

Lagervertrag

- Dauerschuldverhältnis (befristet, unbefristet)
- Formfreier Konsensualvertrag (anders als Verwahrungsvertrag)



Rechte des Lagerhalters

- Lagergeld
 - Fälligkeit spätestens 3M nach Einlagerung/oder Rücknahme des Gutes
- erforderl Auslagen (Fracht, Zoll)
 - Sofort fällig
- Ausstellung eines Lagerscheins (§ 424)
 - Wertpapier: Inhaber-, Order-, Rektawertpapier
 - Berechtigte kann Gut gegen Bezahlung des Lagergelds/Aufwendungen herausverlangen
- Gesetzl Pandrecht an eingelagerten Gütern (§ 421 UGB)
 - Dauer: während Innehabung des Gutes
 - Güter: Eigentum des Einlegers oder Verfügungsbefugnis des Einlegers
 - Zur Sicherung mit der Lagerung konnexer Forderungen
 - Gutgläubiger Erwerb ist mögl
 - Verwertung: §§ 466a ff ABGB
- Zurückbehaltungsrecht (§ 369 UGB)
 - Für sonstige offene Forderungen



Pflichten des Lagerhalters

- Lagerung und Aufbewahrung der Güter (§ 417 Abs 1 iVm § 390 iVm § 347 UGB)
 - Art und Weise: Parteienvereinbarung
 - Ansonsten: § 347 UGB
 - Grundsätzl: Einzelverwahrung (Stücklagergeschäft)
 - Bei anderer Vereinbarung: Sammel- o Mischlagerung -> uU Miteigentum (§ 419 UGB)
 - Haftung: für Verlust und Beschädigung während der Verwahrung, soweit er nicht beweist, dass auch bei sorgfältiger Verwahrung der Schaden nicht abgewendet werden hätte können (Verjährung: 1J)
 - Einlagerung bei Dritten: nur mit Zustimmung oder im Notfalle (§ 965 ABGB); ansonsten haftet Lagerhalter auch für zufälligen Untergang; bei zulässiger Weitergabe hingegen nur für Auswahlverschulden (§ 1315 ABGB)
- Obsorgepflicht
 - Bereitstellung von Fläche reicht nicht (wäre Bestandsvertrag)
 - Sorgfältige Verwahrung
 - Informationspflicht bei Veränderungen (§ 417 Abs 2 UGB)



Pflichten des Lagerhalters

- Untersuchungspflicht auf äußerl erkennbare Mängel bei Anlieferung:
 - Stellt er Mängel fest-> Informationspflicht
- Nebenpflichten
 - Weisungsgebundenheit
 - Versicherung: wenn vereinbart oder branchenübl
 - Ausstellung eines Lagerempfangsscheines wenn eingefordert
 - Bestätigung der Übernahme, berechtigt zur Herausgabe an Inhaber, Lagerhalter ist aber nicht dazu verpflichtet
 - Einfaches Inhaberlegitimationspapier

Beendigung

- Befristet: Zeitablauf (aber wenn nicht rückgestellt § 422 Abs 1 ->unbefristet), Kündigung durch Einleger jederzeit (§ 962 ABGB); Kündigung durch Lagerhalter nur aus wichtigem Grund
- Unbefristet: Kündigung durch Einleger jederzeit (§ 962 ABGB); Kündigung durch Lagerhalter frühesten nach 3 M ab Einlagerung unter Einhaltung einer Frist von 1 M (§ 422); jederzeit aus wichtigem Grund



universität
wien

Vielen Dank für die
Aufmerksamkeit!

Univ.-Ass. Dr. Julia Told
julia.told@univie.ac.at